



Beiträge zur Geschichte des Schulwesens zu Düsseldorf.

Von

Gymnasiallehrer G. Kniffler.

I. Die alte Trivialschule.

Die Trivialschule wurde bekanntlich im Jahre 1392 bei der Gelegenheit gegründet, als das Collegium der Geistlichen, von 8 auf 25 erhöht, einen mit der besonderen Aufgabe betraute, die Schulverhältnisse zu ordnen. Dieser, deswegen Scholasticus genannt, hatte die Lehrer zu beaufsichtigen, die Unterrichtsfächer zu bestimmen und zu sorgen, dass bei Weggang alter Lehrer genügender Ersatz beschafft wurde. Der Stadt, den Eltern und den Schülern galt er als Vertreter der Schule; sein Patronat erstreckte sich auf das Verhalten der Schüler innerhalb der Schule ebenso wie er zu sorgen die Pflicht hatte, dass dieselben im öffentlichen Leben ein geziemendes Betragen zur Schau trugen. Es war natürlich, dass die ganze Unterrichtsanstalt zur Kirche, welcher der Patron angehörte, in nahe Beziehung treten musste. Daher war genau vorgeschrieben, in welcher Ausdehnung Lehrer und Schüler an den Andachten und Processionen der Collegiatkirche sich zu betheiligen hatten. Ob aber gleich im 15. Jahrh. beim Amtsantritt eines Lehrers ein förmliches Protocoll, worin sich die Kirche den Gehorsam desselben sicherte, aufgenommen wurde, ist zwar ungewiss, aber nicht wahrscheinlich. Denn für eine Zeit, in welcher alle einer einheitlichen Kirche angehörten, war eine solche schriftliche Feststellung nicht nöthig. Anders wurde natürlich das Verhältniss, als die Reformation eine Kirchenspaltung herbeiführte. Da lag es nahe, von dem, welcher an der Trivialschule angestellt sein wollte, vor allen Dingen zu verlangen, dass er katholisch sei und seine

Religion auch nach der Meinung der Kirche auszuüben Willens sei. Und so finden wir in den Acten der Lambertuspfarre am 16. Juni 1679 und 3. Februar 1784 zwei Verhandlungen protocollirt, von denen die eine von Joannes Georgius Agricola, die andere von W. A. Reuter unterschrieben ist. Beide stimmen wörtlich überein und haben folgenden Wortlaut: Punkte, über deren Beobachtung dem Decan und den Capitularen der Collegiatkirche zu Düsseldorf der Lehrer der Trivial- oder Nullanenschule zu schwören gehalten ist.

1. Er lebe nach seinem katholischen Glaubensbekenntniss und gebe sich ganz der Unterweisung der Knaben oder Schüler hin.

2. Indem er die Vorschriften der lauterer christlichen Lehren, Morgens, Mittags, Abends, vor und nach Tisch, beim Beginn und Schluss des Unterrichts und anderswo fromm zu beten, der Messe zu dienen, zu beichten behandelt, soll er die jetzt gebräuchliche oder noch näher zu bestimmende Art der grammatischen Ausdrucksweise beobachten.

3. Während des Schuljahres soll er die Scholaren zur Beichte jeden Monat und die, welche zu den Jahren der Unterscheidung gekommen sind, in der Pfarrkirche, zum wenigsten Ostern, Pfingsten, Mariae Himmelfahrt, Aller Heiligen und Weihnachten, zur hl. Communion persönlich führen, dem Herrn Scholasticus die Säumigen schriftlich bezeichnen.

4. An den Sonn- und Feiertagen oder Tags vorher sollen die einschläglichen Evangelien und Epistel und das Leben der Heiligen gelesen und nur grammatisch auseinander gesetzt und erklärt werden. Sie (die Schüler) mögen auch an bestimmten Tagen ordnungsmässig in der Vesper, dem Hochamt und in der Catechese erscheinen, dies in Gegenwart des Lehrers.

5. Täglich soll er die Messe von unserer Herrin (Maria) mit seinen Knaben oder Scholaren und nach der Complet sofort die Laudes und die Antiphone der hl. Jungfrau Maria singen, die Litaneien derselben und dreimal das Gebet des Herrn und den englischen Gruss gemäss den Stiftungen hinzufügen.

6. Die Knaben, besonders die Choralen, soll er täglich im gregorianischen Gesang so unterweisen, dass jeder im Chor oder sonst seine Aufgabe ohne Fehler würdig erfüllt.

7. Bei dem Auszug und der Rückkehr der öffentlichen Bitt- und Begräbniss-Processionen halte er die Ordnung aufrecht, stelle sich mit den Scholaren unmittelbar vor

den Chor, Sorge auch für die Engel, welche das Hochwürdigste geleiten, und gebe bei den Begräbnissen acht, dass die Kerzen und Leuchter, welche in den Strassen, auf dem Kirchhofe oder im Tempel gebraucht werden, dem Decret des Erzbischofs entsprechend, aufbewahrt und erhalten bleiben.

8. Ausserdem, wenn ihm, als dem Lehrer oder Leiter oder vielmehr Unterleiter des Decans, Capitels und Scholasticus bei seinem Amt in der Schule, in Processionen oder anderen Verrichtungen von Alters her durch Recht oder Gewohnheit etwas obliegt, so soll er es treu ausführen und dem Auftrage der Oberen unter Strafe der Entfernung gehorchen. — „Dass ich dies fest erfüllen und beobachten will, bezeuge ich durch diese eigenhändige Unterschrift und versichere es ohne Betrug und List. Verhandelt vor dem versammelten Capitel.“

Leider ist in diesen Bestimmungen nichts über die Einrichtung der Schule gesagt. Es wird von dem Nullanenlehrer eine energische Ausübung seiner christlichen Pflichten verlangt, eine gewisse Beschränkung ist ihm aber in der Handhabung des Religionsunterrichtes auferlegt. Er soll nämlich seine diesbezügliche Aufgabe als erledigt betrachten, wenn er den Knaben wörtliches Verständniss der Catechese nahelegte, das Uebrige muss er dem den Religionsunterricht ertheilenden Geistlichen überlassen. Seine Thätigkeit als Gesanglehrer der Choralen nahm ihn täglich in Anspruch, ebenso sein Dienst in der Kirche. Die eigentliche Anstellung ging aber nicht vom Capitel oder Dechanten aus, sondern, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, vom Magistrat. Dies weisen noch die Acten nach, welche sich im Besitze des Königlichen Gymnasiums befinden. Hermann Seger wurde 1587 zum Nullanorum-Lehrer berufen, 1589 ihm die Fleischhalle als Behausung übergeben. In einem Gesuche an den Magistrat beklagt er sich, dass ihm die Wohnung genommen, dass die Rechen- und Schreibschule, die ihm zugesagt sei, jeder nach Gefallen an sich gezogen habe. So sah sich Seger gezwungen, eine Behausung zu bauen und dafür den Kaufschilling zu entrichten. Ferner ging ihm das von den Schülern zu zahlende Schulgeld nicht pünktlich ein. Durch diese Umstände sah er sich veranlasst, seiner Frau etwa 4 Ohm Wein zu überreichen, damit diese durch Ausschank auch Geld verdienen helfe. Als der Magistrat hiervon hörte, wandte er sich in einem Schreiben vom 24. October 1594 an die herzoglichen Räthe und klagt, dass der Nullanenlehrer den Schuldienst ganz unfleissig abwarte, zur rechten Zeit nicht darin gehe, auch bisweilen ganz ausbleibe, die

Kinder durch etliche Jungen abhören lasse, so dass sowohl in disciplina scholastica als in institutione puerorum grosser Mangel an ihm sei. Er treibe Weinzapf. Bis jetzt war es in Düsseldorf Gebrauch, dass keinem Schreibmeister die Studenten aus der Schule ausser nach Beendigung der Lectionen anzunehmen vergönnt ist. Er, Seger, sei ermahnt, das aufzugeben, setze aber sein Treiben fort. Als ihm endlich der Beschluss des Magistrats vorgelegt wurde, entweder sich des Weinzapfes zu begeben oder octavam classem, d. h. die Nullanen (die unterste) Klasse zu verlassen, wählte er das letztere. So wurde, wie wir heute sagen würden, die Stelle ausgeschrieben. Es melden sich 1597 Dominicus Viehoff, Petrus Gerreshemensis, Wilhelmus Boeckers bittet für seinen Eidam den Johannes von Neuss, ferner Laurentius Roedingensis (aus Ratingen), welch' letzterem die Stelle auf Vorschlag des Magistrates bei dem herzoglichen Rathe übertragen wurde. Laurentius konnte sich in seiner Stelle nicht lange behaupten. Er klagte in einem Schreiben an den Magistrat, dass der Scholasticus ihn als Nullanorum abgesetzt habe, weil er so klein sei und das Pult im Chor nicht erreichen könne, wegen seines Beinschadens die Procession missziere und drittens nicht katholisch sei. Er bittet um Hülfe. „Was ihm vorgeworfen sei, sei eine grosse Injurie und Contumelie; sei er nicht gross von Person, so sei ihm das Pult im Chor nicht höher als etlichen geistlichen Herren, wie es ihm auch in Ratingen nicht zu hoch gewesen sei. Wäre er aber mit einem Beine nicht so gerade, so wären doch Prälaten, die an Füßen und Gesicht missstaltet seien. Was seine Katholicität beträfe, so habe er von 4 Schöffen Zeugniss erhalten, dass er von seinem Herrn Oheim katholisch erzogen sei.“ Aus diesen Urkunden erschen wir zur Genüge, dass der Nullanorumlehrer in der Trivialschule von der Stadt gewählt wurde, dass aber der Dechant oder Scholasticus, wenn es ihm gefiel, ihn absetzen konnte. Die Stadt hatte sich diesen Einfluss dadurch verschafft, dass sie für den Unterhalt des Lehrers und der Schule sorgte. Unter Umständen hatte auch der Herzog ein gewichtiges Wort bei der Anstellung mitzusprechen. So versah der herzogliche Caplan, Meister Johann, die Stellen als Schulmeister und Organist der Stiftskirche. Als der Caplan um 1551 die Stelle niederlegte, bewarb sich Meister Schavert, Küster von Wülfrath, um dieselbe. Der Scholasticus hatte ihm solche zugesagt, aber er sah sich genöthigt, dem Verlangen des Herzogs nachzugeben und Zanders Vabenders süsters soen einzusetzen. Schavert hatte die Thorheit begangen, seine Stelle in Wülfrath

eher zu kündigen, als er sicher im Besitz des Düsseldorfer Amtes war. — Die Fälle, wo der Herzog sich direct um die Besetzung kümmerte, waren sehr selten, gewöhnlich wählte die Stadt den Candidaten, für dessen Unterhalt sie sorgte. Sie zahlte ihm 25 Reichsthaler für die Hausmiethe und lieferte 5 Malter Frucht. Wurde die Stadt mit vielfältigen Ausgaben z. B. in Kriegszeiten belastet, so zog sie diese Unterstützung ein, wie dies Dominicus Viehoff 1602 zu seinem Leidwesen erfahren musste. Auch das Schullocal wurde von der Stadt unterhalten. Bekanntlich wurde, als die Schule beim Auffliegen des Pulverturmes Schaden litt, das Local auf öffentliche Kosten wieder hergestellt. Der durch die Sparsamkeit des städtischen Rathes benachtheiligte Lehrer wandte sich unter Umständen an das Capitel und bat dasselbe zu seinen Gunsten beim Magistrat einzuschreiten. Auch kommen Fälle vor, wo das Capitel gegen den Willen des Rathes die Anstellung eines bestimmten Lehrers durchsetzte. Wir ersehen hieraus, wie unsicher in damaliger Zeit die Schulverhältnisse waren, weil eine bestimmte Autorität und Behörde für dieselben fehlte. — Von den inneren Einrichtungen der Trivialschule wissen wir eigentlich gar nichts. Wir können nur vermuthen, dass in derselben, neben dem Rechnen, Lesen, Schreiben und Singen, Latein gelehrt wurde. Im 15. Jahrhundert mag sie weiter in ihren Zielen gegangen sein. Als aber die grösseren Lehranstalten aufkamen, wird sie sich mit den Anfangsgründen des Latein begnügt haben. Aeusserliches z. B. die Zeit des Unterrichtes setzte die Stadt fest. So verlangte sie von Seger 1587, dass er im Winter von 8—10, Nachmittags von 12—3, im Sommer Morgens von 7—10 und Nachmittags von 12—3, die Jungen mit treuem Fleisse lehren solle. Der Magistrat setzte auch das Schulgeld fest. Von jedem Studenten erhält Seger für jedes halbe Jahr 30 Albus, für die unvermögenden Kinder und die ausserhalb der Stadt zahlt das Gasthaus alljährlich 3 Malter Roggen und 2 Malter Malz; dasselbe Gasthaus unterstützte den Lehrer insofern, als es ihm gegen Bezahlung die Anfertigung schriftlicher Arbeiten übertrug. So erhielt 1458 ein Schulmeister Christian für einen Schöffenbrief eine kleine Geldsumme. Ausserdem hatte er manche Einnahme durch seine Thätigkeit als Organist in der Kirche. 1501 stifteten Herzog Wilhelm und seine Gattin Sibylla von Brandenburg eine Frühmesse in der Pfarrkirche; bei dieser musste der Schulmeister mit den Jungen und Klerken mitwirken.

Was die Zahl der Lehrer anbetrifft, so werden wohl im Anfang immer zwei den Unterricht geleitet haben,

erst als die grösseren Anstalten aufkamen, konnte einer die Arbeit allein bewältigen. Den emeritirten Lehrern wurde die Pfründe einer erledigten Vicarie zugewiesen, wie dies aus einem von Nettesheim für das Jahr 1529 erwähnten Falle ersichtlich ist. Im Laufe der Zeit wird sich das Verhältniss so gebildet haben, dass an der Trivialschule und der sogenannten deutschen Schule je ein Lehrer wirkte, wie dies aus einem Schreiben des Magistrats an den Herzog von 1670 hervorgeht. Da heisst es: Die Stadt ist mit einem lateinischen und deutschen Schulmeister gar wohl versehen. Beide sind fromme und fleissige Leute, welche so gut unterrichten, dass der Magistrat und die ganze katholische Bürgerschaft völlig zufrieden sind. Die Frequenz der Trivialschule steigerte sich von 70 auf 130, die der deutschen Schule von 30 auf 50 Kinder.

Von einem Interesse, welches die Bürgerschaft für die Entwicklung der Schulverhältnisse zeigt, erfahren wir urkundlich erst im 16. Jahrhundert, während die Bewohner von Emmerich schon um 1450 bei dem Capitel bittere Beschwerde über die Vernachlässigung der Stiftsschule führen. Auch dort finden wir dieselben Gründe angeführt, wie diese aus einer Eingabe der Düsseldorfer Bürgerschaft vom 26. December 1535 hervorgehen.

Also vff jungst gehaltenem sent Steffens dach Anno etc. XXXV in des burgermeisters Kuyr der stat vnd burgerschaft Duysseldorf, de gantze gemeinde durch die zwelffe, de se dar zu erwelt vnd naich alder gewonheit gekoiren hauen, under anderen artickulen, deine gemeynen nutz zum gueden irn obersten burgermeister scheffen und rait guetlicher meynunge haben vurgeheven laissen, we sy begeren vnd bedunckens ouch es sulle uns genedigen heren genedentlichen wailmeynunge vnd vissgegangener ordenung gemehes syn, das doch eyn eirsamer rait verfuegen vnd deme scholaster allhy zu Duysseldorf furderlich vurgeven wille eynen anderen schoilmeister zu overkomen und anzusetzen, der eyns erbaren wesens, so geschickt und geliernt sy die armer juegent vnd burgers Kinder also mitter leher zu regieren, ouch de leher za verfolgen, dat de gemeyne burger ire Kinder alhy moechten so geschickt maichen laissen, by gueden luyden zu gedienen etc. und mitten seluen geschickten und geliernten schoilmeister (bidden vnd verwilligen de gantze gemeyn) das scholaster vort burgermeister, scheffen vnd rait willen geschicklige und bequeme ordenung aneichten, das de schoill in gueden standt ouch der schoilmeister eherlig vnderhalten werde und wes

mangels by den jungen oder zu belonung sich derhaluer zudraigen wurde, solichs vort uiss der stat rent zo verplegen.

Item die burger ghevens ouch vur guedt ain und sehents gar nit vur nutz, das itziger scholmeister men by der scholen langer halden sulle, angesehen he in wesen vnd leher we vuirgemelt etwen lange jair vnge-schickt befunden und gespoirt, was nachteils eyner armer gemeindt dair uiss erwassen is, hait eyn eirber vnd rhedselig gemuet wail aibzunemen, oirsach Duysseldorf vnd de gantze gemeint gefuelen sich obangetzeigten geschickten ind geliernten schoilmeister woll eherlich zu underhalten, Nu aver haits eyne lange zit gedourt welicher burger eyn geschickt vnd geliernt Kynt gerne hette ertzeihen wille, der hait solichs in andern steden und mit sweren costs uiswendich suechen vnd hollen moissen, der wegen befunden synt solicher burger bynnen Duysseldorf zehen, de das gedoin kunnen, so synt dairgegen hondert de des gheine macht hauen.

Item de burger beswerens sich ouch, das eyn schoilmeister priester syn soll vmb willen, das er myt syner getzide, myssen vnd presentien vnd der gelichen sich mit der orgelen beirren durffen, wobey der scholen de flissiger achtgenommen und der armer gemeindt gelt und groisse chost (gezwige der juegent bermlicher verderfnis) vur hyn nit so unnutz lenger in den wynt gesloigen sonder hoichgemelter uns genedigen heren mandaten und genedentlicher waillmeynong over syner f. g. arme undersaissen naichkomen . . den moge. Dis auer ist deme itzigen schoilmeister nicht zu archwon oder vergunst, dan allein der armer juegent zum gueten vurgenomen und de gemeyn burger getruwen ouch nit das der itziger scholmeister solichs vur argwon oder vergunst den burgern anmessen sulle, we wail sy hoiren das er vf de schoill ist priester gewyet worden, so synt sy doch dairgegen in gewisse erfarong komen, das er eyne fondeirten Vicarie zu Gerishem erlanget vnd in dem fall cynes priesterstandes de ordentlichen zu gewarten have.

Ob dies so entschiedene Vorgehen auf die Gründung der Monheim'schen Schule 1545 Einfluss gehabt hat, ist sehr wahrscheinlich. Es dauerte jedenfalls noch sehr lange, ehe sich diese Sorgfalt auch auf die Kinder der Armen richtete. Erst 1666 regte Philipp Wilhelm die Anlegung einer freien deutschen Schule an, indem er folgendes Schreiben an den Magistrat richtete.

Serenissimus.

Nachdem Ihrer F. D. eine zeithero missfällig vorkommen, sie auch selbst fast täglich sehen, wie in dero hiesigen residentz-Statt Düsseldorf eine grosse anzahl armer kinder ohne einige unterweisung zur andacht und Gottes auch seiner h. Kirchen gebotten, gleich dem unvernünftigen viehe of der gassen herumb laufen vnd im muessiggang auch daraus entstehenden sunden vnd lasteren aufwachsen, welches dan ausser zweifel auch mit eine ursach der trohenden und bereits wurklich empfindenden gottlichen heimsuchungen mit pestilenz vnd krieg ist, ihre fürstl. D. aber zu dessen immermöglichsten abwendung und unterweisung solcher jugendt zur andacht vnd gottlichen geseitzen aufs landtsfürst vatterlicher getrewer sorgfalt, gnedigst resolvirt, in gedachter ihrer hiesiger residentz-statt eine freye teutsche schuel aufrichten zu lassen, war zu sie dain vmb erhaltung zweyer schulmeisterinnen aus eigenen mittelen jährlich 50 Rthlr. beyschiessen zu lassen sich gnedigst erkläret, auch gar nicht zweiffeln, es werden burgermeister und Rhadt alhie neben hergeb. vnd darzu optirung des am seminarie nechst der muhlen gelegenen der statt ohne dass nichts eintragenden hauses jährlich aus gemeiner statt renthmeysterey mittelen wenigst 50 Rthlr. beyschiessen oder dochfals solche nit zureichen in diesem dem algemeinen wesen hochnutzlichen werk alle jahr ein so genüges zu denen repartitionibus beyschlagen.

Als erinnern vnd befehlen dieselbe dero hoff- und statt-medico auch zeitlichen burgermeistern allhie Dr. Johann Bernharden Daniels, dass er diese ihrer f. D. sorgfältige, zu gemeiner statt besten gereichende intention ohne einigen verzug dem gesambten bürgerlichen Magistrat vortrage, darüber singula vota prothocolliren lasse vnd selbige hochg. Ihrer F. D. zu ferner dero gnedigste verordnung ad manus verschlossen gehorsambst überschieke. Grimmelinghausen den 4. May 1666. gez. Philipp Wilhelm m. p.

Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit ist uns nur so viel bekannt, dass das in der Urkunde genannte Haus am Seminar nicht bereitwillig vom Magistrat überlassen wurde. Man wollte lieber dem Herzog zwei alte Schulhäuser auf dem Kirchhofe, die auch schon als Armen-schule gebraucht seien, einräumen. Wir zweifeln, dass der Herzog von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht hat.

In den Acten der Lambertuspfarre sind uns einige Urkunden erhalten, welche uns einen Einblick in die

Thätigkeit des Scholasticus gestatten. Um die Lehrer in ihrer pädagogischen Bildung zu vertiefen, hielt er Conferenzen ab, welche sich auf Fragen allgemeinen und speciellen, pädagogischen Inhalts erstreckten. Die vorgelegten Fragen und Antworten einer solchen Conferenz enthält ein Manuscript, welches anscheinend dem 17. Jahrhundert angehört. Darin wird zuerst folgende Frage aufgeworfen: Schadet es auch den Anfängern, und wie schadet es, wenn sie von den Lehrern beim Vorlesen immer unterstützt werden, und die Lehrer mit ihrer Hülfe sich beeilen, damit die verlorene Zeit wieder eingeholt werde, und wenn die Anfänger niemals mit eigenen Kräften entweder lesen oder vortragen?

Antwort: Es schadet sehr, weil die Schüler getäuscht werden, indem sie sich überreden, dass sie etwas wüssten, und sie wissen doch nichts, und weil, indem solches den einfachen Eltern erzählt wird, auch diese mit den Lehrern getäuscht werden. Wenn ferner die getäuschten Lehrer nachher die getäuschten Schüler tadeln wollen, glauben diese, dass ihnen Unrecht geschehe, und verlassen so die Studien, welchen sie sich sonst mit treuem Eifer gewidmet hätten; wenn sie die Schule nicht verlassen, so werden sie die Lust am Studiren verlieren. Und wer trägt anders die Schuld als der Lehrer?

Der 2. Punkt enthält folgendes: Fehlt der Pädagog, wenn er nicht durch seinen Lebenswandel voranleuchtet, keinen Respect und kein Ansehen zu haben strebet? Kann er dann noch unterrichten? Antwort: Er fehlt sehr schwer und muss sich des Unterrichtens enthalten.

Unter 3. Wie schadet es den Schülern, wenn die Lehrer sie nicht in fester Zucht halten? Antwort: Ausserdem dass die sehr kostbare Zeit der Jugend vernachlässigt wird, wird der Gute vom Schlechten, der Unschuldige vom Schuldigen verdorben. Wer ist Schuld an der verlorenen Unschuld? Der Lehrer.

No. 4. Sind die Schüler, wenn sie beim Vortragen oder in den schriftlichen Arbeiten geirrt haben, sofort zu corrigiren und zu schlagen?

Antwort: Durchaus nicht, weil sie durch das sofortige Corrigiren und Schlagen verwirrt werden, sodass sie nicht wissen, was sie thun sollen und so desto weniger die Fehler erkennen. Denn kein verwirrtes Gemüth, es mag jung oder alt sein, ist tauglich, seine Arbeit zu verrichten.

5. Woher kommt es, dass die Anfänger so fehlerhaft lesen und schreiben, wenn auch die Anlagen und die Zeit des Unterrichtes ein besseres Resultat erwarten lassen? Antwort: Es kommt daher, weil sie im Anfang

nicht gelehrt werden, genau zu buchstabiren, indem sie die Wörter nach den Silben aussprechen, nach Länge und Kürze, nach Verschiedenheit der Buchstaben B P D T. Unter 6 wird der Unterschied dieser Buchstaben angegeben.

Die 7. Frage heisst: Ist der Schüler fähig, Uebersetzungen und Inhaltsangaben zu machen, wenn er gut Latein lesen kann? Antwort: Durchaus nicht. Er muss gut decliniren, conjugiren können, auch wissen, wieviel Declinationen, Casus, Numeri, Personen sind u. s. w. Als Anhang folgt eine kurze Uebersicht über Fragen aus dem Katechismus. Dieses Protocoll ist deswegen von Werth, weil man daraus ersehen kann, dass man schon früh anfang, die Grundsätze aufzusuchen, wonach ein vernünftiger Unterricht einzurichten sei.

Die Wirksamkeit des Scholasticus wurde noch mehr in Anspruch genommen, als der Churfürst im Jahre 1720 befahl, dass Dechant und Scholasticus eine Untersuchung des gesammten Privatschulwesens abhalten sollen. In dem noch vorhandenen Verzeichniss werden 19 Lehrpersonen aufgezählt, deren Wirksamkeit jetzt genauer erforscht wurde. Sie mussten das Verzeichniss ihrer Schüler, Schreibproben und Nachweisungen einreichen, welche das Recht zu unterrichten darthuen konnten. Ausserdem waren sie aufgefordert, an einem bestimmten Tage, vor dem Dechanten und Scholasticus zu erscheinen und sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Von den 19 geladenen erschienen nur 10 und zwar: 1) Johannes Pauss, Schaesbergs gewesener Kutscher, 2) Präceptor Beek, „gegen die Jesuiten über in des Perückenmakers Haus“, 3) Christian Arff, im Hause zum alten Brandenburger, 4) Schulmeister Ignatius Rieger, in der Stadt Jülich, 5) Präceptor Bernhard Wagener, im Fliess, bei Wolters, 6) Antonius Reuter, in der Stadt Mainz (Flingerstrasse), 7) Wilhelm Mathias Wagener, im rothen Kranz (Flingerstrasse), 8) Wilhelm Knortz, neben dem goldenen Flies, 9) Joseph Cöver, aus der Rheinstrasse, 10) Präceptor Jener, neben dem Prinzen Eugenius in der Bergerstrasse.

Ueber die Nichterschienenen enthält das Protocoll die lakonische Bemerkung: Er erschien nicht: non comparuit.

Ueber die Anwesenden äussert es sich folgendermassen. Schaesbergs gewesener Kutscher übergiebt seine Handschrift und auf geschehene Abfrage, wer ihn zur Haltung einer deutschen Schule autorisirt, antwortet er, dass im Hause, wo er annoch wohne, damals Johann Loehr dergleichen deutsche Schule gehalten; nachdem

selbiger aber anders wohin gezogen, habe er dieselbe übernommen. Er wurde, was Lesen und Schreiben anbelangt, als untauglich befunden, wie auch die Unterschrift, die von seiner Hand herrührt, genugsam darthut. Beeck beantwortet die Frage nach seiner Autorisation dahin, dass er zwar keine Erlaubniss habe, sondern in guter Meinung, bona fide, gehandelt habe. Er wurde für tauglich erklärt. Arff, 25 Jahre alt, ist im Schreiben nicht besonders; besser ist sein Wissen. Rieger inventus est incapax tam quoad scriptionem quam quoad instructionem. Seine Untauglichkeit im Schreiben und im Unterrichten überhaupt entspricht der schlechten Schrift. Bernhard Wagener zeigte sich tauglich mit einer Einschränkung, auch Reuter quoad doctrinam et arithmetica[m] satis capax. Der beste von allen ist W. Matthaeus Wagner: et inventus est capacissimus. Mit stolzem Localpatriotismus fügt aber das Protocoll hinzu: Notabene filius Düsseldorfiensis. Knortz entbehrt des gewöhnlichen capax, hat aber die bedeutsame Formel: habens concessionem a Serenissimo. Auf welche Weise er in den Besitz der churfürstlichen Autorisation gekommen ist, lässt sich nicht nachweisen. Indem wir noch erwähnen, dass die beiden übrigen Lehrer tauglich waren, besehen wir uns etwas näher die Unterschriften:

Der Dechant hatte offenbar befohlen, dieselben in lateinischen und deutschen Buchstaben zu schreiben. Pauss und Rieger schreiben nur deutsch, kennen also keine Lateinschrift, die andern suchen auch ihre geringen lateinischen Sprachkenntnisse anzubringen: z. B. Arff, natus in Breisig, habitans in signo antiqui Brandenburgii. Dasselbe deutsch noch einmal. Bernhard Reuter aus Neuss sub signo civitatis Moguntinae habitans agit quadragagesimum quartum annum (44 Jahre alt). Die schönste Schrift hat der durch capacissimus ausgezeichnete Wagener aus Düsseldorf; Knortz, welcher seine Bestallung von Serenissimus hat, schreibt stolz nur seinen Vor- und Zunamen. Zugleich hatte der Bürgermeister und Rath sich die Schülerverzeichnisse zu den Personalien der einzelnen Lehrer eingefordert. So ist die Anmeldung von Clöver aus Kirchherten bei Jülich erhalten. Er hat Humaniora in Jülich studirt und zu Cöln einen philosophischen Cours absolvirt. Sein Unterricht erstreckte sich auf das Lateinische. Seine Schüler sind folgende: Joannes Theodor Lesecque, Sohn des Kammer- und Hofrathes L., Gerhard, Petrus und Johannes Lauffs, Söhne des Senators Lauffs, Wilhelm und Ferdinand Custodis, Söhne des Rechnungsrathes C., Joseph Francken, Sohn

des Kriegsrathes Fr., Franz Blom, Sohn des Capitäns Bl., — Der Kutscher Pauss unterrichtet 50 Kinder beiderlei Geschlechts. Als deutsche Schreibübung legte er ein Stück aus der Hochzeit von Kana vor. Arff berichtet, dass er 23 Kinder habe, welche er täglich zur Kirche führe, Rieger, der unfähig befunden wurde, meldet an den Magistrat, dass seine Muhme, Catharina Elsen, vor etwa 28 Jahren, Schule gehalten hat, welche sie ihm vor 6 Jahren mit Bewilligung hiesiger Jesuiten übertragen habe. Er hofft, dass der Magistrat ihn bei seiner Stelle halten werde und begründet sein Gesuch erstens durch seine Verwandtschaft mit Elsen, der früheren Schulbesitzerin, dann auch damit, dass er die Processionen nach Bilk, Pempelfort mit seinen Schulkindern mitgemacht habe, dass er ferner zwar nicht hier gebürtig, jedoch, ehe er zwei Jahre alt gewesen, hierher gebracht, und von solcher Zeit an dahier beständig verblieben sei, dass er auch fleissig die Jesuiten, deren Scholas frequentirt und absolvirt, auch das 33. Jahr seines Lebens bereits erreicht habe. Er fügt diesen Gründen noch einige hinzu: Ich bin schon etliche Jahre verheirathet und muss mich mit Weib und Kind durch dieses Schulhalten alleinig, weil ich kein Handwerk erlernt, ernähren, weshalb ich, wann mir wider Verhoffen dies verboten wird, mit Frau und Kind den Bettelstab ergreifen müsste. Viertens kann wegen meiner Capacität kein Serupel obwalten, allermassen ich von hiesigen Jesuiten examinirt wurde, ehe ich zum Schulhalten admittirt worden bin. Am Schluss bittet er, ihm die von der Muhme ererbte Schule zu belassen, „der ich solche hohe faveur mit meinem, der Frau und des Kinds Gebet bei Gott dem Allmächtigen zu demeriren nicht ermangeln werde.“ Wir sehen, wie hier die Schule als Versorgungsanstalt bedrängter Familienväter angesehen wird.

Schon oben haben wir gesehen, dass auch Schreibvorlagen von der Hand der Lehrer dem Dechanten übergeben werden mussten. Die Acten bewahren deren noch zwei. Die erste ist aus dem Jahre 1719. Zwei Zeilen in bunter Schrift (Druckschrift), das übrige in deutschen Buchstaben, unten am Rande das lateinische Alphabet in rothen Buchstaben, die Zahlen in gleicher Farbe. Folgendes ist der Wortlaut. Verzeichniss, wie man allerlei geholter Waaren aufschreiben und verzeichnen sollte.

1719 den 1. 2. 3. 4. 5. Januar hatt der Nachbar Ignatius durch seinen Knecht Johannes 3 pfund Duback mit 12 Brissen lassen hollen. Zudem den 6. 7. 8. 9. 10.

Febr. hatt die ehr- und tugensame Junfer Anna Catharina durch ihre Schwester Elisabeth lassen hollen und geborgt 6 Loth Blumen, dass Loth 12 albus und 12 loth Muskatnuss, dass loth 15 albus. Zudem den 11. 12. 13. 14. 15. März hatt ehrsamr Meister Henricus durch seinen Sohn Hermannus lassen hollen ein Maass stark Wachholderwasser, die Maass 4 schilling und ein Maass stark Venchelwasser 2 schilling. Zudem den 16. 17. 18. 19. 20. Aprilis hatt die Nachbarsche Christina durch ihre Tochter Magdalena lassen hollen und geborgt 4 Pfund Butter das Pfund 6 stüber und 10 pfund Kandert-Käss, dass Pfund 3 stüber, und darnacher 3 Maas Baumolling die Maass 8 blaffert und ein Maass Wein-Essig die Maass 6 stüber. — Diese Angaben sind sehr belehrend für den, welcher sich für die Preise der Nahrungsmittel zur damaligen Zeit interessirt. Ausser dieser Schreibung ist noch eine von dem mit capacissimus ausgezeichneten Willh. Wagener erhalten. Dieselbe ist so geschrieben, dass von den 15 Zeilen die folgende immer kleiner wie die vorhergehende geschrieben ist; davon 10 Zeilen in lateinischer, 5 in deutscher Schrift mit folgendem Inhalt: Mensch, was hilfft dein wollustig Leben, deine Freud auf dieser Welt, dass das Menschenleben seie wie eine Blume auf dem Feld, heute prangest wie ein Roosen, morgen bleich und fallest ab, heut hast du noch freudt genossen, morgen der Tod dich stürzt ins Grab. Heut spacirest in den Garten, der da bepflanzt mit lauter Freud, morgen must gehen jene Strassen, so gepflastert mit dem Leid, heut stolzirest wie ein Docken, steigst daher als wie ein Strauss, morgen läut' man dir die Glocken, trägt dich aus dem Haus hinaus. Heut' bist du gleich einem Löwen in Gross- und Starkmuthigkeit, morgen thut man dich einlegen voll Schmach und Trübseligkeit, heut willst alles niederreissen, meinst du seyst ein Goliath, morgen in das Grass must beissen, hilfet weder Stärk noch rath, Heut die Venus will einladen zu ihrer ergötzlichkeit morgen dich die etc. — . . Hier bricht die Schriftprobe, die dem Anfertiger alle Ehre macht, ab; sie trägt das Datum des 4. December 1720, wird also jedenfalls dem Dechanten vorgelegt worden sein.

Auf den folgenden Blättern folgen in den Acten der Lambertuspfarre noch einzelne Meldungen von Lehrern. Leusch aus Sinzig hat 9 Schüler. Bernhard Wagener, der bei der Prüfung erschien, ist geboren zu Neuerburg, hat in Düsseldorf seine Studien fortgesetzt und steht im 20. Jahre; er hat 6 Kinder im Unterricht, darunter 3 von Herrn Heimbach. Genev hat 12 Schüler, darunter

3 Mädchen, ihre Namen sind Schneith, Schnack, Jansen, Quadbeck, Nolden, Schüler.

Der in der Stadt Mainz wohnende Lehrer Reuter begründet seine Befähigung in folgendem, an den Dechanten und die Herren Schulcommissare gerichteten Schreiben. Dass ich im Rechnen genügend vorgebildet bin, zeigen die Leistungen der von mir unterrichteten Schüler, sowie die Rechnungen, welche ich für meinen Oheim Eylertz, der zwei Jahre in Düsseldorf Bürgermeister war und eben so lang dem Hospital vorstand, anfertigte. Was die Kenntnisse und die Unterrichtsmethode anbetrifft, so haben die Patres und Magistri der Jesuiten mich für tauglich zum Unterricht der Syntaxisten (also der 3. Klasse) befunden, um so mehr glaube ich zum Unterricht der Tironen tauglich zu sein.

Joannes Paulinus Jüngling, der zu den nicht Erschienenen gehörte, aus Hadamar gebürtig, im Alter von 20 Jahren, hat seine Studien zu Düsseldorf beendet: 6 Syntaxisten genossen seinen Privatunterricht: Paters, Friedrichs, Zerres, Hausmann, Horn, Goldsheim. Die Syntaxisten sind Zöglinge des Jesuitengymnasiums, welche bei Jüngling nach unserer Ausdrucksweise im Silentium ihre Arbeiten anfertigten.

Hospels aus Jülich, 23 Jahre alt, der sein Leben sub signo alti liminis (dem hohen Dürpel) hinbringt, hat, wie er in einem schlecht geschriebenen Brief mittheilt, 9 Secundani (vorletzte Klasse) und zwei Tironen (Anfänger). Mit dem Erlös hofft er seine Studien fortsetzen zu können. Dies kann ex propriis mediis (Mitteln) und propria facultate ob impotentiam indigentiamque meorum parentum nicht geschehen.

Ernestus Gravett sagt, er sei aus Dollendorf, in der Herrschaft Manderscheid, 22 Jahre alt, und habe die studia inferiora zu Münstereifel, die höheren zu Cöln und hier fortgesetzt. 13 Schüler genossen seinen Unterricht: Cremer, Schaffs, Cars, Sittar, Klein, Schence, Mullers, Marquat, Synsheim, Rodesheim, Gumbertz, Wulter, Gruss.

Sigibertus Weber berichtet, dass seine Eltern ihm keine Unterstützung leisten können, und er von aller Hülfe der Freunde im Stiche gelassen sei. Er bittet ihm zu erlauben, kleine Kinder anzunehmen, wenn er sie bekommen kann. Ich habe zwar keine Kinder, sondern 8 Poeten (also Schüler der 4. Klasse der Jesuitenschule). Am Schluss giebt er seine Personalien: Sigibertus Weber bin ich genannt, Dollendorf bei Münstereifel ist mein Vaterland in der Herrschaft Manderscheid et Blankenheim, zu Münstereifel hab' ich gehört die inferiora, zu

Cöln die superiora. — Damit sind die Acten über die Conferenz und Prüfung der Privatlehrer geschlossen. Sie haben uns manches gezeigt, was auf die Lage des damaligen Schulwesens ein helles Licht wirft. 1720 wird auf Befehl des Churfürsten der Dechant mit einer Commission beauftragt, energisch zu einer genauen Untersuchung des ganzen Schulwesens zu schreiten. Der Magistrat hat das statistische Material zu liefern. Die Uebersicht der Lehrpersonen Düsseldorfs enthält auch eine Wittve im Falken und eine Mademoiselle neben Vollbereiters Haus. Beide Damen sind weder erschienen, noch haben sie eine schriftliche Meldung ihres Lebenslaufes oder ihrer Thätigkeit hinterlassen. Ausserdem erschienen 6 nicht, z. B. der Präceptor Heyden von der Krämerstrass, Präceptor Diefenbach auf der Neubrück, Leusch im Fühssgen auf dem Hundsrück, ein ungenannter Präceptor im weissen Haus auf der Flingerstrasse, ein Präceptor in Balbirer Heimbachs Haus, Jüngling im Blechenschlegers Haus, im Schloss Benrath Präceptor Achse. Was der Churfürst mit den Widerspenstigen angefangen hat, wissen wir nicht. Bedeutsam ist des Lehrers Rieger Berufung auf die Erlaubniss der Jesuiten, daneben die Thatsache, dass verhältnissmässig viele arme Studenten schon während ihrer Studien gezwungen waren, durch Privatunterricht ihren Lebensunterhalt sich zu verdienen. Einige scheinen gar nicht bis zum Ende ihrer Studien gekommen zu sein. Sie treten einfach aus der Jesuitenschule aus und bleiben zu Düsseldorf, sich nothdürftig von Privatunterricht ernährend. Die Jesuiten hielten förmlich Examen ab und ertheilten facultas docendi für die einzelnen Unterrichtsstufen, wie dies der Brief des Lehrers Reuter bezeugt. Wie kam es aber, dass sich die Familien so leicht bereit finden liessen, ihre Kinder solchen im Studium gestörten Jünglingen anzuvertrauen? Meist wird sich die Thätigkeit dieser auf eine sogenannte Nachhülfe und Wiederholung dessen beschränkt haben, was die Schüler in den verschiedenen höheren Lehranstalten durchgenommen hatten. Zur Erleichterung der Kosten nehmen die Eltern noch einige Kinder von anderen Familien hinzu. So wird der ungenannte Präceptor in Balbirer Heimbach's Haus kein anderer als Bernh. Wagener sein, der dort die drei Kinder des Hauseigenenthümers und drei fremde unterrichtete. Diese oft jugendlichen Lehrer scheinen von den Jesuiten, auf welche sie sich so oft berufen, den Eltern in Fällen, wo die Söhne der Aufsicht bedurften, als Hauslehrer empfohlen zu sein. Sie konnten nebenbei selbst die Schule besuchen und sich

zum Beruf eines Geistlichen oder Lehrers vorbereiten. Andere freilich waren wegen ihres gereiften Alters oder einer zahlreichen Familie dazu nicht mehr im Stande. Sie werden ihr ganzes Leben lang nothdürftig ihr Dasein durch Stundengeben gefristet haben.

In den Acten der Lambertuspfarre befinden sich ferner die Verfügungen des Churfürsten Carl Theodor, welcher im Jahre 1760, durch die immer mehr hervortretende Verwahrlosung der Jugend gemahnt, sich bewogen fand, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie diesem Uebelstande abzuhelpen sei. Unter dem 7. Mai 1760 erlässt er folgende Verordnung an Bürgermeister und Rath:

Es ist mehr denn leider als zuviel bekannt, in welcher übel und ärgerlicher Erziehung verschiedene, hiesiger Stadt katholischer Religion Bürger und Eingesessene ihre Kinder anführen, dergestalten, dass diese von Gott und dessen Gebot fast nichts, wohl aber solch' lästerliche Reden zu führen wissen, dass ein jeder Zuhörer darob eckeln muss. Dieses Uebel entsteht nun hauptsächlich daher, dass von Euch nicht darauf die gebührende Sorge getragen wird, dass betreffende Bürger und Einwohner ihre Kinder nicht zum sonntäglichen Katechismo hinschicken, sondern solche vielmehr als die Wilden auf den Strassen herumlaufen lassen, dass diese Kinder in der Bosheit aufwachsen, hernach heirathen und ihre Kinder wiederum auf solche unleidliche Art erziehen. Um diesem nicht verantwortlichen Unwesen zuvorzukommen, wollen wir, dass von Strasse zu Strasse und Haus zu Haus allen aufgegeben werden solle, ihre Kinder zur Beiwohnung der alle Sonntage dahier in der Pfarre, bei den Jesuiten und Franziskanern gehalten werdenden christlichen Lehre unablässig anzuhalten, dass die Bürger, welche nicht ganz verarmt, für jedes beim Katechismo nicht erscheinende Kind allemal mit 20 albus gestrafet, den Armen aber das Almoseneinsammeln verboten werden solle.“ Zum Zweck einer genauen Uebersicht soll die Stadt in 3 Theile getheilt werden. Um Versäumnissen vorzubeugen, soll der Magistrat dem Decan, dem Rector des Jesuitencollegiums, dem Guardian der Franziskaner ein Verzeichniss der Schulkinder übergeben. Dies soll von Zeit zu Zeit zu Anfang der christlichen Lehre abgelesen werden. Von 14 zu 14 Tagen soll Nachweisung der saumseligen Eltern erfolgen. Die Verzeichnisse der Schulkinder, welche in Folge dieser Verfügung von den Nachbarmeistern und Lehrern angelegt wurden, sind noch vorhanden; sie sollen unten näher besprochen werden. Der Churfürst begnügte sich damit nicht; er liess auch um dieselbe Zeit die katholischen

Schulen Düsseldorfs durch eine Deputation, an deren Spitze der Dechant Kylmann stand, visitiren. Diese Herren stiessen zuweilen auf harten Widerstand. So unterstand sich die Wittib Verhagen, welche ihre unter Instruction habende Mädel zu keiner Kirche in die christliche Lehre führte, den Dechanten zum zweiten Male abzuweisen, mit dem Zusatz, dass er ihr nichts zu befehlen habe, und sie ihre Jugend selbst unterweisen thäte. Der Dechant bittet den Churfürsten, die bemelte Wittib mit einem herben Verweise dahin zu bescheiden, dass selbe der Visitation sich nicht widersetzen, den von ihm substituirtten Welt- oder Ordensgeistlichen den Zutritt jedesmal verstatten und in Verrichtung seines Auftrags unter Strafe der Einziehung der geniessenden Besoldung keineswegs stören solle. Wir ersehen daraus, dass das Amt eines Visitators ein dornenvolles war.

Auffallend ist die Erwähnung der Besoldung, deren Verlust der Wittve in Aussicht gestellt wird. Es scheint, dass verschiedene Schulen, auch wenn ihnen der volle Character der Oeffentlichkeit fehlte, einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln bezogen.

In den Acten folgen nun zwei Verfügungen Carl Theodors vom 5. Februar 1766. In der ersten wendet derselbe sich gegen die Thatsache, dass einige katholische Bürger ihre Kinder zum reformirten Schulmeister schicken, unter dem Vorwande, die katholischen Lehrer seien unwissend. Die Folge davon ist, dass der Jugend widrige Principia beigebracht werden, dass ferner die Jugend zu keiner Kirche und christlichen Lehre geführt und daher in der grössten Unwissenheit ihres Bekenntnisses aufwachse. Der Magistrat wird aufgefordert, zu erforschen, wie viel Schulmeister und Schulmeisterinnen in hiesiger Stadt sind, worin deren Salair bestehe, wie dieselben wohnten, und wie beschaffen deren Lebenswandel sei. Ferner soll der Dechant mit dem geistlichen Rath die Lehrer in den verschiedenen Fächern prüfen, die Ordnung in den Schulzimmern und anderes sorgfältig beobachten. Der Dechant soll nach geschehenen Erhebungen an den Churfürsten berichten.

Wir bemerken in diesen Verordnungen ein erhöhtes Interesse für die Schule, das wir schon 1720 in seinen Anfängen zu betrachten Gelegenheit hatten. Man forschet genau nach, ob der, welcher eine Schulstelle einnimmt, auch im Stande sei, dieselbe auszufüllen, man ist besorgt, dass er genügend hat, um zu leben, dass seine Wohnung passend und ausreichend sei. Hier haben wir also die Anfänge für die Entwicklung des Elementarschulwesens

in der Neuzeit und werden schwerlich fehl gehen, wenn wir behaupten, dass die 1736 von Friedrich Wilhelm I. in Preussen erlassenen *principia regulativa*, worin der Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht gesetzlich festgestellt war, und das 1763 von Friedrich II. veröffentlichte General-Landschulreglement auch auf die hiesigen Schulverhältnisse schon in damaliger Zeit Einfluss gehabt haben.

Durch die landesherrlichen Verfügungen von 1760 und 1766 waren die Verzeichnisse der katholischen Kinder von den Nachbarmeistern und Lehrern eingefordert worden. Bei jedem Mangel an amtlichen Stammrollen sahen die Nachbarmeister sich genöthigt, selbst bei jeder Familie eines jeden Hauses, welches zu ihrem Bezirk gehörte, Nachfrage zu halten. Sie sollten offenbar alle Kinder unter 18 Jahren mit Vor- und Zunamen nebst Namen und Stand der Eltern in den einzelnen Rubriken verzeichnen. Dass ihnen diese Gänge und besonders die richtige Einregistrierung recht sauer geworden ist, kann man aus den erhaltenen Listen deutlich ersehen. Schon das Schreiben machte ihnen recht viele Mühe, umsomehr die richtige Zusammenstellung. Viele begnügen sich daher mit den Namen der Kinder oder der Eltern und lassen das Alter ganz aus. Von folgenden Nachbarschaften haben sich die Verzeichnisse erhalten:

1. Obere und untere Bolkerstrasse.
2. Obere und untere Andreasstrasse.
3. Untere, mittlere und obere Flingerstrasse.
4. Marktstrasse.
5. Kapuzinerstrasse.
6. Unter- und Oberhundsrück.
7. Untere und obere Neustrasse.
8. Bergerstrasse.
9. Krämerstrasse.
10. Untere und obere Wallstrasse.
11. Auf der Citadelle.
12. Rheinstrasse.
13. Löwengasse.
14. Ratingerstrasse.
15. Ritterstrasse.
16. Ratingermauer.
17. Zollstrasse.
18. Mühlenstrasse.

In diesen Verzeichnissen werden die Zunamen der Mädchen, wenn dieselben nicht schon einen *s* Laut haben, mit *s* versehen, z. B. von Roth, Margaretha Roths, von Hillenbrant, Hillenbrants, von Nolden, Noldens. Auch die

Frauen nehmen den Namen ihres Mannes mit s an, z. B. nennt sich die Frau des Lehrers Greven: Maria Catharina Grevens. Die Orthographie ist natürlich sehr mannigfaltig, neben beten (Peter) betrus, Bitter, Cilia Zilla, Tresia, Trisia. Die Nachbarmeister stiessen bei ihren Nachforschungen manchmal auf Widerstand, besonders bei den herzoglichen Beamten, die sich nicht als unter der Verfügung einbegriffen betrachteten. Da heisst es in dem Nachbarverzeichniss der Krämerstrasse: Die übrigen herrschaftlichen Kinder habe ich nicht specificiren können, weil die Eltern sagten, dieses ginge ihnen nichts an, andere sagten, sie ständen unter der Kanzlei. Von den einzelnen Nachbarschaften habe ich mir Folgendes bemerkt.

1. Obere Bolkerstrasse. Unterschrift von Schlossermeister Schopen und Joh. Peter Schüler als Nachbarmeistern. Häuser: Im schwarzen Pferd, in den drei Königen (Monschu Bewohner). Im rothen Ochsen (Schober, Phillips, Kirchner). In der weissen Taube (Bergmann). Im rothen Kreuz (Grämmer). Beim Jud Mendels Haus (Bürgermeister Sommers, Müller, Comely). Im Hohenbusch Haus (Hohenbusch). Im Lämpchen (Schwelm). Im Wolf (Meister Gröben). Im Specht (Schlüter, Thumb). Im Kessel (Heinrichs, Düns, Deprot, Bungerts, Eigler, Hofrath Milheim, Willems). Im goldenen Pflug (Bleyfuss). Im schwarzen Pferd (Cremerius, Klug). Auffallend ist, dass zwei Häuser im schwarzen Pferd auf derselben Strasse sich befinden sollen.

2. Obere Andreasstrasse. Nachbarmeister: Hoffmann. Hier sind die Namen der Häuser ausgelassen, dagegen die Namen der Väter mit ihren Kindern angeführt: Wirths, Hillenbrant, Schülers, Holzschneider, Fontein, Roth.

3. Untere Andreasstrasse. Nachbarmeister: Wilhelm Linnarz und Josef Schein. Bewohner: Brauer Klegen, Wilbers, Kreischer, Börgels, Stütgen, Jumpertz, Gehlen, König u. s. w.

4. Die Mühlenstrasse ist vertreten durch Henricus Jeck. Bewohner: Steinbüchels, Meyers, Heydelberg, Nuss, Zuloega, Stockem, Hahn, Wipperfurth, Nicodem, Stroeling, Rudesheim, mit 104 Kindern.

5. Untere Flingerstrasse: Peter Monts und Peter Zengeler als Nachbarmeister. Bewohner: Wachtmeister Lieutenant von Hart. Dübers, Schulmeister Greber, Eigener, Heiligers, Paffendorf (ist ein Altrath).

6. Untere Bolkerstrasse. Ohne Angabe der Nachbarmeister, sehr nachlässig geschrieben. (Sedelmeyer, Fuchs, Everhardt, Lentz u. s. w.)

7. Marktstrasse. Heinrich Clemens, Nachbarmeister. Bewohner: Bützer, im goldenen Stern. Buchbinder Kümmel, im Kleeblatt. Metzger Mersmann. Im Kaffeehaus Normann. Im Anker Clemens.

8. Obere Flingerstrasse. Nachbarmeister: Hucklenbroich. Bewohner: Berg, Nothen, Grillen, Hultzschnid. Andrae, Prentz, Offermann, Bach.

9. Mittlere Flingerstrasse. Nachbarmeister: Gottfried Kremer, Balthasar Schüller. Bewohner: Richartz, Schleger, Joch, Stelberg, Kofflet, Moller, Thissens, Helm, Alberti, Lennartz, Walter, Klimb, Honnerbach.

10. Kapuzinergasse. Nachbarmeister: Hermann Pütz und N. Frisch. Bewohner: Erkelenz, Schabe, Thoma, Kessels, Frühmesser, Baur.

11. Oberhundsrücken. Nachbarmeister: Jacob Maurenbrecher, Franz Brückmann. Bewohner: Reester, Heyden, Zinck, Pfeiffer, Kratzer, Bentrin, Rings.

12. Unterhundsrück. Ohne Unterschrift. Bewohner: Costener, Hoeren, Berghoff, Schmitdeller, Fabronius, Coenen, Lohmann, Lütgenau, Noel, Kniep, Hamblock, Otto, Daniels. Abels, Fleischhauer.

13. Obere Neustrasse. Nachbarmeister: Wiebgerfört (Wipperfört?). Bewohner: Hilden, Langers, Cornilus, Cronenberg. Die Namen sind jedenfalls falsch geschrieben.

14. Bergerstrasse. Ohne Unterschrift. Bewohner: Dolschneider, Herr Doctor Philippi, Wirig, Rinharts, Werners, Kalt, Marquits, Feurbach, Ingen, Weidel, Nobis.

15. Untere Neustrasse. Nachbarmeister: Balthasar Jansen, Mathias Düren. Bewohner: Fuhrmann Olok, Schreiner Jordan; die Corruption wird angedeutet: Ein Mensch hat einen Sohn, aber keinen Mann, noch ein Mensch hat keinen Mann und zwei Kinder. Meister Deuren, Burckwinkel, Zerfoss, Blechschleger, Kross, Meister Florentz, Schmitz in den Kronen. Auch wird ein Gereichbote vor dem Flingerthor genannt.

16. Krämerstrasse. Ohne Unterschrift. Bewohner: Kniebeler, Spelter, Hofkammerrath Sassen, Müller, Weissberger, Steffen, Organist Thoenissen, Bisling, Frembgen, Perrückenmacher Heidkamp, Mildenberg.

17. Untere Wallstrasse. Nachbarmeister: Küpper. Bewohner: Josten, Lut, Buttermann, Bergen, Dirchen, Heidelmann, Wippel, Wüsten, Sieben, Zander, Elbach, Klau.

18. Auf der Citadelle. Nachbarmeister: Peter Roersch. Bewohner: Weiler, Reyl, Naas, Kayser, Overkom, Durwald, Sartorius, Schneider Delro, Dauben, Kläs. Die erste Aufstellung war jedenfalls dem Roersch zurückgeschickt, denn es findet sich noch eine Ab-

schrift vor, in der er sich bemüht, geordnete Rubriken herzustellen.

19. Rheinstrasse. Nachbarmeister: Langenberg, Feigel. Bewohner: Genneber, Schultes Haus (Weinhändler Schulte, Schuli, Misedi). Stadt Bonn (Wittib Numann). Auf'm Treppchen: Bäckermeister Arentz. In den drei Morianen (Procurator Monten). Im Schwanen: ^xHenrich Heck. In St. Josefs Haus (Etelhoff, Stibbeler). Kaufmann Beckers. Rohmanns Haus (Goldschmied Becker). Im Schiffchen (Esser, Lans). In den 3 Häringen (Gröngen, Wahrenberg). Im Fährhaus (Kanzleidiener Kinna). Lenartz Haus (Mäurers, Brost, Nachtwächter Zens, Rheinpötnr Fühser, Feldscherer Coenen).

20. Obere Wallstrasse. Nachbarmeister: Peter Will. Bewohner: Meister Jansen in der Badestube, Vindenstein, Honold, Geisler, Grieger, Herr Geheimrath Seyberts.

21. Löwengasse. Nachbarmeister: Büttner und Dotenbeck. Bewohner: Eulers Behausung (Euler, Dotenbeck). In Zewerings Haus Clouth, Quen, Hop. In den Armenhäusern wohnten ein Mädchen van Mum, Engels, Blums). Behausung im Namen Jesus (Wolpers); Berlingshaus (Becks, Wolffberg); Königshaus (Mosen); Haydorns Haus; Halbergs Haus.

22. Ausserdem noch Nachbarverzeichnisse der Ratinger- und Ritterstrasse, der Ratingermuer und Zollstrasse. Zu gleicher Zeit mussten auch die Lehrer ihre Verzeichnisse einreichen. Zuerst findet sich

1. Die Mädchen-Stadtschule der Frau Hoops hinter der Ratingermuer auf dem Eiskellerberg im Lüfften Häuschen. Diese Frau bezieht von der Stadt 24 Thaler Besoldung. Dafür unterrichtet sie 37 Kinder aus der Nachbarschaft, woraus einzelne Localbezeichnungen hervorzuheben sind: Im Schlüssel, in der Scheibe, im Engel Gabriel, in Pöstgens Haus, im Pulverthurm, bald am Brückgen.

2. Schule des Lehrers Jansen auf der Bolkerstrasse im weissen Pferd hat 65 Knaben, vielfach aus den besseren Bürgerständen.

3. Deutsche Schule des Lehrers Reuters. Ludimagister Dusseldorpii 1769, Germanicus. Er theilt seine 68 Schüler ein in solche, die zahlen, in arme und in die, welche studiren. Nomina discipulorum meorum tam solventium (notata Litera s) quam panperum (Litera p) nec non studiis dantium operam, qui signantur literis st). Namen der Schüler ohne Vorname mit Angabe des Wohnortes, z. B. Laurentius in den Gärtens.

4. Schule des Lehrers Drexler auf der Ratingerstrasse hat 19 Zöglinge, darunter 8 Knaben und 11 Mädchen. Er steht mit der Orthographie auf sehr gespanntem Fuss.

5. Schule des Ludimagister Schamong. Er giebt die Namen der 75 Schüler an, wobei oft ein p oder g (wahrscheinlich ein Zeichen für zahlende und nicht zahlende) eingefügt ist. Brüder sind durch maior, minor, minimus unterschieden. Zugleich sind Bemerkungen über den Schulbesuch hinzugefügt, z. B. absens, per 5 menses non frequentavit, rarissime frequentat.

6. Die Schule der Frau Heydkamp, welche 7 Knaben und 21 Mädchen aus der Bolkerstrasse, Kurzenstrasse, auch von Ringsörtgen (Rheinörtchen) unterrichtet.

7. Schule der Wittve Bermanns, genannt Wahl, die ihren 29 Mädchen einen höheren Unterricht ertheilt zu haben scheint; denn 4 derselben werden vor den andern durch das Beiwort Mademoiselle geehrt. (Auf der Flingerstrasse Mad. Baumeisters, auf der Zollstrasse Mad. Porters, Riecks, Heimbach).

8. Ebenso unterhielt Frau Berghausen eine Schule, die von 48 Knaben und Mädchen besucht wurde.

9. Erwähnt wird ferner eine Art Bewahrschule der Frau Reinhausen mit 24 Kindern von 4 bis 5 Jahren.

10. Theodor Greven, Schulmeister im Churpfälzischen Hof dahier, hat eine Knabenschule, die besucht wird von 34 Schülern. Wie ein Vergleich mit dem Nachbarverzeichniss der Wallstrasse zeigt, waren es Knaben zwischen 8—10 Jahren; ebenso ersieht man, wie fehlerhaft die Nachbarmeister die Namen notirt haben. Bei Greven findet sich z. B. Josephus et Wernerus Du Jardin, daraus im Verzeichniss Düschen.

11. Die Frau des Lehrers Greven, genannt Gimborn, hat eine deutsche Mädchenschule mit 33 Schülerinnen. Das s am Ende der Zunamen fehlt auch hier nicht, z. B. Hostens, Jansens, Cronenbergs, Fischers, Calcums, Breuers, Rudolchs u. s. w.

Wenn wir zu diesen Schulen noch die deutsche Schule an der Lambertuskirche, ferner die alte Trivialschule und die Jesuitenschule, ferner die Schulen der Reformirten und Lutheraner hinzurechnen, so werden wir alle Anstalten genannt haben, welche um das Jahr 1769 in Düsseldorf vorhanden waren.

Den Schluss der Acten der Lambertuspfarre bilden die Verhandlungen über die Erhebung des Schulgeldes. Wir haben gesehen, dass schon seit langer Zeit die Lehrer unmittelbar von den Schülern monatlich oder vor den Ferien das vom Magistrat festgesetzte Schul-

geld empfangen. Jedenfalls werden die wohlhabenderen Schüler noch ein mehreres durch besondere Zuwendungen gethan haben, um sich den Lehrer günstig zu stimmen. Als nun die Absentenlisten eingeführt wurden, unterliessen es manche, die fehlenden Kinder als solche einzutragen; die aber, welche es pflichtmässig thaten, setzten sich dem Missfallen der Eltern aus, welches zu einem gewaltigen Abnehmen der üblichen Geschenke führte; sie mussten also in ihren Einnahmen einen nicht leicht zu verschmerzenden Schaden leiden, während die nachsichtigen Lehrer den Nutzen hatten. So sah sich die Regierung veranlasst, in Kaiserswerth und Angermund versuchsweise ein fixirtes Schulgeld einzuführen und dasselbe durch den Communalempfänger einziehen zu lassen. Dies geschah im Jahre 1830. Von da ab wurde das Verfahren weiter ausgedehnt, es dauerte aber noch bis 1854, ehe man auch in Düsseldorf diese Art der Zahlung einführte. Im Jahre 1888 ist endlich der letzte Schritt, nämlich der gänzliche Wegfall des Schulgeldes, gemacht und damit die letzte Consequenz aus dem Schulzwang gezogen worden.

II. Beiträge zur Geschichte der Monheim'schen Schule.

Bekanntlich wurde im Jahre 1545 unter der Regierung des Herzogs Wilhelm von dem Humanisten Johannes Monheim eine höhere Lehranstalt zu Düsseldorf gegründet. Die Urkunde der Disciplinarverordnung, welche bei der Gründung von dem genannten Rector aufgestellt wurde, nebst dem Lectionsverzeichniss vom Jahre 1556, ist von Kortüm im Gymnasialprogramm vom Jahre 1819 und von Krafft im Realschulprogramm vom Jahre 1853 herausgegeben worden. 1871 veröffentlichte Wilhelm Schmitz in seiner gehaltvollen Schrift *Franciscus Fabricius Marcoduranus*, Köln, Dumont-Schauberg, 2 kleine Schriften, welche sich ebenfalls auf die Einrichtung und Disciplin der Monheim'schen Schule beziehen. Beide fand der Verfasser durch glücklichen Zufall auf der Göttinger Bibliothek. Da sie viel eingehender über die neue Schule handeln als die oben bezeichneten, so dürfte es nicht uninteressant sein, dieselben durch Uebersetzung einem grösseren Leserkreise zugänglich zu machen, zugleich möchte ich bei dieser Gelegenheit nachdrücklich die Lectüre des Buches von Schmitz empfehlen, da dasselbe uns einen genauen Blick in die Geschichte des Humanismus, aber auch unserer Schule thun lässt.

Die erste Schrift ist betitelt: *Institutio ac disciplina gymnasii Duisseldorpiani Autore Johanne Monhemio. Coloniae excudebat Jacobus Soter. Anno MDLIII.* Die Vorrede, vom 15. August 1551 datirt, ist an die Schüler gerichtet; daran schliesst sich eine Auswahl von Autoren, welche in der Schule gelesen werden, endlich die Schulgesetze.

Johannes Monhemius

an

seine ihm anvertrauten Schüler.

Unter allen Berufsarten, geliebte Schüler, ist keine heiliger, keine dem Menschengeschlecht nützlicher oder nothwendiger als die des Schülers. Es werden nämlich in wohl begründeten und trefflich eingerichteten Schulen die Jünglinge darin unterwiesen, ihr ganzes Dasein hindurch fromm, gerecht und besonnen zu leben. Ausserdem werden sie zu der wichtigsten und höchsten Lebensaufgabe vorbereitet, Gottes Wort zu lehren, den Staat nach den Gesetzen zu leiten, die Menschheit zu schützen. Da ihr also für dieses, so ehrenvolle, nützliche und nothwendige Leben von euren Eltern bestimmt oder vielmehr von Gott dem Allmächtigen und Allgütigen zur Ausübung einer so heiligen Thätigkeit berufen seid, so ist es billig, dass ihr einen Eifer und eine Sorgfalt anwendet, würdig eines so hehren Berufes. Vor allem werdet ihr euch bemühen, Gott in wahrer Frömmigkeit zu verehren und ihn am meisten zu fürchten. Denn der Anfang der Weisheit, sagt der Prophet, ist die Furcht des Herrn. Macht euch zu eigen die Liebe zum Guten und die Scheu vor dem Bösen. „Denn in eine schlecht gesinnte Seele kehrt, wie derselbe Prophet sagt, der Geist der Weisheit nicht ein.“ Und Callimachus sagt: „Apollo zeigt sich nur dem Edeln.“ Da ausserdem die wahre Weisheit und alle Kenntnisse uns nur durch Gott zu Theil werden, so müssen diese täglich von ihm vertrauensvoll erbeten werden nach dem Spruche des Jacobus: „Wenn einem von euch die Weisheit fehlt, so möge er sie erflehen von dem, welcher sie verleiht, nämlich von Gott.“ Da indess Gott seine Gaben nicht dem Müssigen zutheilt, so müsst ihr mit der grössten Anstrengung und Sorgfalt euch den Studien widmen. Müssigang und lange Unterbrechungen der Studien als Verderbniss des Geistes und Gedächtnisses meidet, denn schon die Erfahrung lehrt uns, dass die, welche jährlich zwei- oder dreimal den Gang ihrer Studien auf einige Wochen unterbrechen, niemals zu einer vollständigen Gelehrsamkeit gelangen.

Nichts, glaubet mir, vermag so sehr den Fortschritt im Lernen zu verzögern, als lange und häufige Ferien. Deshalb ermahne ich euch dringend, meine Schüler, die ich wie ein Vater liebe, wenn ihr eure Studien gut eingerichtet wissen und das erstrebte Ziel glücklich erreichen wollt, unablässig ohne irgendwelche Unterbrechung über denselben zu wachen. Entfernt euch von hier sehr selten in die Heimath. Und wenn einmal die Noth euch zur Reise drängt, dann beschleuniget, so viel ihr könnt, die Rückkehr und verbleibet nicht über eine Woche, höchstens zwei, im elterlichen Hause. Man sagt gewöhnlich, der Kaufmann werde selten reich, welcher die Ersparung eines Hellers vernachlässigt. Mag auch der Letztere an und für sich etwas Geringfügiges sein, so macht oft das Korn, zum Korn gefügt, schnell einen grossen Haufen. So wird auch der, welcher eine noch so kurze Spanne Zeit, in der er etwas gut lernen kann, sorglos verstreichen lässt, eine vollkommene Bildung und Gelehrsamkeit niemals erlangen. Wenn ihr also nach derselben trachtet, so müsst ihr ohne Unterlass dem Studium obliegen. Zu dem geziemt es sich für euch, eure Lehrer nicht weniger als die Eltern zu lieben, zu achten und zu verehren. Ebenso fordert die Billigkeit, dass ihr alle Mitschüler wie Brüder haltet; denn derselbe Lehrer ist euer aller geistiger Vater. Und habt ihr diese meine Ermahnungen befolgt, so werdet ihr unzweifelhaft mit geringer Anstrengung und in kurzer Zeit in intellectueller und moralischer Hinsicht die grössten Fortschritte machen. Lebet wohl. Düsseldorf, den 13. August 1551.

Auswahl der Autoren, welche höchst getreu und sorgfältig in dieser Schule erklärt werden.

Der 2. Classe wird 6 Uhr Morgens die Ethik des Aristoteles griechisch, in den Vorferien Mittwochs und Samstags (*feriis praecedaneis*) 3 Bücher des Aristoteles über die Seele.

12 Uhr. Theocritus, dann Hesiod und die griechische Syntax des Georg Fabricius.

4 Uhr. Zunächst Sallust, dann Livius.

Gemeinschaftliche Lectionen der 2. und 3. Classe.

7 Uhr. Die *partitiones* des Cicero, und einen um den andern Tag eine Rede desselben.

1 Uhr. Dialectik. — An den Feiertagen 6 Uhr, und 4 Uhr an den Samstagen die Psalmen; 12 Uhr das neue Testament griechisch; 4 Uhr die Homilien des Chrysostomus.

Der 3. Classe: 6 Uhr die griechische Grammatik des Clenardus mit den Dialogen des Lucian; 12 Uhr die philosophischen Werke Ciceros.

Gemeinschaftliche Lectionen der 3. und 4. Classe.

4 Uhr an den Werktagen die Werke Virgils; 12 Uhr an den Mittwochen und Samstagen das 4. Buch der Rhetorik an den Herennius.

Der 4. Classe: 6 Uhr Briefe Ciceros und Anfangsgründe in der Dialectik abwechselnd; 7 Uhr die Constructionen des Erasmus und die Tafeln zur Anfertigung der Verse von Murellius; 1 Uhr die Elemente der griechischen Grammatik aus Clenardus. — An den Festtagen 6 und 12 Uhr die Evangelien und Epistel, welche an denselben Tagen in den Kirchen verlesen werden, griechisch.

Gemeinschaftliche Lectionen der 4. und 5. Classe.

12 Uhr Terentius. An den Samstagen und Feiertagen 4 Uhr Catechismus nach Erasmus.

Der 5. Classe: 6 Uhr: die Constructionen des Erasmus und Verstaßeln des Murellius.

7 Uhr: 2 Theile der lateinischen Grammatik, Orthographie und Etymologie; 12 Uhr Ovid's Tristien und Briefe ex Ponto; 4 Uhr Briefe Ciceros in der Auswahl von Sturm. An den Feiertagen 6 Uhr die Epistel, welche in den einzelnen Kirchen an denselben Tagen gelesen wird; 12 Uhr das Evangelium.

Der 6. Classe: 7 und 1 Uhr Orthographie und Etymologie; 4 Uhr leichtere Regeln aus den Constructionen des Erasmus.

Gemeinschaftliche Lectionen der 6. und 7. Classe.

6 und 12 Uhr fromme Gespräche. An den Feiertagen in derselben Stunde die Evangelien und Episteln nach der Zeit. An denselben Tagen und Samstags 4 Uhr Catechismus nach Erasmus.

7. Classe: 7 und 1 Uhr leichtere Regeln über die 8 Redetheile; 4 Uhr Paradigma der Declinationen und Conjugationen aus dem Donat. —

Ausserordentliche Lectionen.

9 Uhr die Institutionen des Kaisers Justinian, welche den Rechtsbeflissenen einen leichten und systematischen Lehrgang eröffnen; 2 Uhr die Genesis nach der Erklärung des Castalio. Dies alles wird unentgeltlich gelesen. Der Lehrer der 4. Classe wird an den Festtagen und an den Mittwochen und Samstagen ohne Vergütung die Musik um 1 Uhr lehren und unsere Jugend möglichst sorgfältig in dem Gregorianischen Notengesang üben.

Uebrigens wird die uns anvertraute Jugend um Ostern und Michaelis durchaus keine Ferien haben, wie viele unerfahrene Eltern fälschlich vermuthen. Diesen haben natürlich träge Söhne, die zu keiner Hoffnung berechtigen, vorgeredet, dass in den Trivialschulen dieser Art zu den genannten Zeiten eine Zeit lang die Lectionen vollständig unterbrochen zu werden pflegen, dies in der Absicht, damit sie desto länger nicht ohne grossen Nachtheil ihrer Studien im elterlichen Hause müssig gehen können. Denn sie vergessen in der kurzen Zeit mehr, als sie nachher in langer wieder erlernen können. Es werden daher zu dieser Zeit der 2. und 3. Classe die Reden des Lysias, dann die Reden des Demosthenes griechisch, und Lucan über den pharsalischen Krieg mit den Oden des Horaz, dabei Themata der griechischen Sprache und alles, was auf Grammatik sich bezieht, erklärt; bei den einzelnen Autoren aber wird der richtige Gebrauch der Dialectik und Rhetorik dargelegt. Der 4. und 5. Classe werden die Episteln des Horaz, die Bucolica des Vergil, wobei die Regeln über die Quantität der Silben und alles, was zur Syntax und Etymologie gehört, in's Gedächtniss zurückgerufen werden. In der 6. und 7. Classe die Fragen über anständige Sitten wiederholt; zugleich wird das wieder vorgenommen, was im vorigen Semester in der Grammatik gelehrt worden ist.

Im Herbst 9 Uhr Arithmetik; in den Osterferien 1 Uhr die Elemente der Geographie und Astronomie.

Art der Uebung.

Der Hörer der 2. Classe soll in jedem Semester einen Vortrag ausarbeiten, den er öffentlich halten wird. Um diesen abzufassen und auswendig zu lernen, wird eine Zeit von zwei Monaten gewährt, in welcher er mit Ausnahme der Disputationen, von den übrigen Uebungen entbunden ist. An den Samstagen wird um 1 Uhr disputirt; die Themata hierzu sind aus der Ethik oder Physiologie genommen. Der Antwortende, den die Schüler der 2. Classe angreifen, wird aus derselben Classe gewählt. In den übrigen Classen disputiren die Jünglinge derselben Classe um 12 Uhr unter sich, theils in der Dialectik und Rhetorik, theils in der Grammatik, je nachdem diese Lehrgegenstände in den einzelnen Classen vorgetragen werden. Es ist nämlich wunderbar, wie sehr diese Disputationen den Geist der Knaben für diese Disciplinen schärfen. An den Montagen sollen die drei oberen Classen irgend einen Inhalt (argumentum), der in Versen wiedergegeben ist, die 5. und 6. Classe einige Beispiele der syntaktischen

Regeln, welche in der vorhergehenden Woche vorgetragen gewesen sind, die beiden unteren ein Gespräch oder eine Erzählung ihren Lehrern überreichen. An den Mittwochen soll die 2. Classe ein griechisches Argument in gebundener oder ungebundener Rede abliefern, zuweilen eine aus den gelesten Autoren genommene Stelle, die aus dem Griechischen in's Lateinische oder umgekehrt übersetzt ist. Die 3. Classe soll einen Brief, der nach den aus der mittleren Rhetorik entnommenen Vorschriften des grossen Erasmus abgefasst ist, oder einen nach der Dialectik bearbeiteten Gegenstand, dafür zuweilen einen in mehrere selbstständige Theile getheilten Aufsatz einliefern, zuweilen auch eben denselben Gedanken, möglichst vielseitig durch andere Worte ausdrücken; die unteren Classen sollen einen Brief abgeben. Die anvertrauten Jünglinge sollen anständige Comödien und Tragödien zuweilen auführen, damit sie auch vor dem Volk und vor Versammlungen dreist zu sprechen lernen. Wenn auch diese Uebungen wegen ihrer Ungewöhnlichkeit im Anfang den Knaben schwierig erscheinen, so werden sie durch stete Anwendung mit Hilfe des Lehrers sehr leicht.

Disciplinargesetze des

Düsseldorfer Gymnasiums.

Zuerst sollen die uns anvertrauten Jünglinge sich der Frömmigkeit befeissigen, denn die Ehre Gottes muss das Ziel aller Studien sein. So werden nicht nur die Studien glücklich von statten gehen, sondern auch anderes wird reichlicher zuströmen.

Früh Morgens sollen sie zeitig aufstehen und den Anfang des Tages im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes weihen; dann sollen sie durch das Gebet des Herrn oder andere kürzere Gebete die Hilfe Gottes erflehen. Durch Beachtung dieser Vorschrift ist Alles leicht, bei Vernachlässigung derselben nichts möglich. — Wenn sie ein Gotteshaus durchwandeln, sollen sie das Haupt entblößen und mit mässig gebeugtem Knie Gott den Allerhöchsten in kurzem Gebete anrufen. Bevor sie Abends sich zur Ruhe legen, sollen sie Stirn und Brust mit dem Kreuzeszeichen bezeichnen und mit dem Gebet des Herrn sich Christus empfehlen.

Während Hymnen und Gebete in der Schule gesungen werden, sollen sie nicht durch Schreien den Wohlklang stören. An den Festtagen sollen sie der Predigt und dem Gottesdienste mit Andacht beiwohnen, zur Hebung desselben beitragen und dies auch an anderen Tagen, wenn

sie Zeit haben, thun. Einen Theil der Predigt sollen sie auswendig lernen und, von den Lehrern oder Aufsehern aufgefordert, denselben vortragen. In den Kirchen sollen sie nicht umhergehen oder schwätzen, noch andere Albernheiten treiben. Am ersten Tage eines jeden Monats sollen sie das Gebet des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntniß, die 10 Gebote, das Gebet vor und nach Tisch den Aufsehern (*praefecten*) genau aus dem Gedächtnisse hersagen, vier Mal im Jahre ihre Sünden für sich allein dem Priester bekennen, den Namen Gottes nicht vergeblich führen, nicht ohne Grund schwören oder auch etwas Uebles dem Nächsten wünschen, die Seele keusch und fleckenlos, den Leib rein bewahren.

Gemeine oder deutsche Lieder sollen sie nicht singen, und unflätige Reden nicht führen, nicht lügen, nicht stehlen, den Eltern und Lehrern gehorchen und, von ihnen ermahnt und gezüchtigt, nicht ein Wort der Widerrede hören lassen.

Angesehenen Männern, z. B. den Adeligen, den Behörden, den Doctoren, den Geistlichen, den Greisen, Eltern und Verwandten, Lehrern und allen ehrwürdigen Personen sollen sie, wie es einer ehrbaren Jugend geziemt, ihre Achtung erweisen. Wenn sie ihnen begegnen, sollen sie ausweichen und mit unbedecktem Haupte und etwas gebeugtem Knie ihre Ehrfurcht bezeugen. Sobald sie diese Gemeinde der Studien wegen betreten haben, sollen sie nicht länger als drei Tage in einem Wirthshause verbleiben, sondern eine für die Studien passende Wohnung aufsuchen, dann zum Leiter des Gymnasiums gehen und sich von ihm einer Classe zuweisen lassen. Jede Genossenschaft in den Privatquartieren soll einen Vorsteher haben. Die, welche allein in einem Quartier wohnen, sollen der nächsten Genossenschaft sich anschliessen und ihren Gesetzen unterworfen sein. Die Vorsteher sollen das, was um 5 Uhr vorzutragen ist, gegen 9 Uhr Morgens angeben. An den Freitagen sollen sie (die Studenten) einen Brief (also eine lateinische Stilübung) zu Hause übergeben, dessen Inhalt die Vorsteher Montags dictiren.

Vom Aufseher (*delator*) oder Wächter Morgens vor 5 Uhr geweckt, sollen sie sich ohne Verzug erheben, das Haar ausserhalb des Schlafzimmers kämmen, ebenso die Hände, Augen und Zähne mit kaltem Wasser vom Schmutze reinigen. Sie sollen nicht wüthend schreien, nicht die Fenster oder Dächer der Häuser oder irgend etwas anderes beschädigen. Wenn sie von Hause gehen oder dahin zurückkehren, sollen sie die Eltern oder die Hauswirthe begrüßen, mit ihnen und der ganzen Familie,

den Mitschülern anständig und ehrbar verkehren, weder Geschrei, noch Unordnung, noch Streitigkeiten in Wort und That oder irgend einen Muthwillen verüben. Hauswirth und deren Familien sollen sie nicht in Sachen der Schulgesetze hinein ziehen und nicht als Zeugen verwenden; um 9 Uhr Vormittags und um 2 Uhr Nachmittags sollen sie bei den Büchern im Silentium sein, nach dessen Anfang nicht das geringste Wort zu sprechen ist. Um 5 Uhr Abends haben sie der Prüfung des Vorstehers beizuwohnen. Sie dürfen Fehler des Körpers oder der Geburt keinem vorwerfen, nicht über die Strassen, den Markt, die Dörfer, Gässchen, am Rheinufer, in den Stadtällen umherlaufen, nicht die Stadtmauern, die Thürme, die öffentlichen Gebäude und Bäume erklettern. Sie müssen unehrbare Spiele, z. B. Würfel und Karten, ebenso die Jagd, den Fisch- und Vogelfang, das Baden im Fluss, stehenden Wasser oder Teich meiden, sie dürfen keine Pferde besteigen, keine zerschnittenen oder Soldaten-Kleider tragen, nur mit den Studiengenossen spielen und sich unterhalten; sie sollen ausserhalb der Erholungszeit zu Hause und draussen sich der Spiele enthalten, nicht die Musikinstrumente betasten. Wenn die Zeit des Spielens gekommen ist, sollen sie an verbotenen Orten, z. B. an den Kirchen, auf den Strassen, auf dem Markte, auf den Wällen nicht ihr Spiel ausüben, auch nicht in die Gärten und Wiesen der Bürger eindringen, nicht um Geld spielen. Handeln, Bieten und Schenken ohne Vorwissen und Erlaubniss der Lehrer ist nicht gestattet. Dolche und Messer, überhaupt alle Waffen sollen beim Hauswirth niedergelegt werden. Die Studenten sollen die Trunkenheit meiden, auch keine öffentliche oder Privat-Gelage anstellen, keine Wirthshäuser, auch nicht in Gegenwart der Eltern oder Verwandten, ohne besondere Erlaubniss des Rectors besuchen.

Im Gymnasium hören sie ruhig und aufmerksam auf die vortragenden Lehrer, stören aber nicht durch Zischeln oder ungehörige Unterhaltungen die Lection. Beim Studiren sollen sie leise, beim Vorsteher im Vortrage aber laut und deutlich sprechen, dem Auf sagenden nicht helfen, die Dictata der Lehrer sollen sie in einem besonders zu diesem Zweck bereitgehaltenen Büchlein richtig eintragen, an keinem Tage das, was zu lernen oder auswendig vorzutragen ist, überschlagen. Was am folgenden Tage Morgens zu conjugiren, um 12 Uhr anzufertigen, um 4 Uhr zu decliniren ist, sollen am Tage vorher die Aufseher (delatores) vorschreiben. Diese sollen auch zuerst in der Schule sein, damit sie die ihrigen aufsagen hören.

Die Studenten sollen bescheiden die Schule betreten und verlassen, nicht unanständig umherlaufen, sondern gesittet einhergehen, nichts Rohes oder Tadelnswerthes begehen, und, aus der Schule entlassen, sofort nach Hause eilen. In der Schule sollen sie immer bei ihrer Genossenschaft (coetura) sitzen. Wenn der Lehrer vor der Stunde nicht da ist oder herausgerufen wird, so sollen sie keine Störung machen oder Geschrei erheben, sondern sich mit Lesen und Schreiben beschäftigen, nicht mit Füssen, Ellenbogen oder andern Dingen sich gegenseitig zu schaffen machen, Tinte, Federn, Papier immer bereit haben, pünktlich vor der festgesetzten Zeit da sein, die Muttersprache immer meiden, nicht fehlen gegen die Regeln der Grammatik beim Sprechen oder Schreiben, es müsste denn das Alter oder die geringe Fassungskraft es entschuldigen, das Gehörte sorgfältig zu Hause wiederholen.

Sie sollen sich an tüchtigere Schüler anschliessen und sich von denen, welche den Sitten und dem guten Rufe schaden können, fernhalten. Kein Wetteifer soll sein, nur der in Betreff des Wissens und dieser beständig. Gerügt, sollen sie nicht zürnen, den unsichern oder unwissenden Kameraden auf sein Bitten gern unterweisen, Gutes vor Allem glauben und denken, um 9 Uhr Abends zu Hause sein und nicht mehr ausgehen, nicht ausserhalb übernachten, vor 10 Uhr zu Bette gehen, im Bette dem Genossen durch Geschrei oder Geschwätzigkeit nicht beschwerlich fallen, das Schlafzimmer zweimal in der Woche fegen und reinigen, das Nachtgeschirr hinaustragen, hl. Orte und die Nähe der Schule nicht verunreinigen, beim Almoseneinsammeln nicht die Ordnung stören, den Fehlenden, jedoch Niemanden ungerecht oder aus Hass, angeben. Die, welche gegen diese Gesetze verstossen, sollen nach Massgabe der Schuld bestraft werden. Geldstrafen sollen die Lehrer nach Zeit und Umständen auferlegen und damit nach Belieben wechseln. An den Samstagen sollen die Schüler ihre Strafe abbüssen, Schläge fürchten, die Reise in die Heimath nicht überstürzen. Die Vorsteher sollen diese Gesetze ihren Hausgenossen vorlesen.

Schwer ist allen das Werk, die feurige Jugend zu zügeln, dass nicht der keimende Trieb schiesse in wuchern-des Kraut.

Der Mantuaner.

Die zweite, auch auf der Göttinger Bibliothek gefundene Schrift führt den Titel: *Disciplina scholae Dusseldorpensis. Sapiens proverb. V. Tandem gemes, et dices, cur odi castigationem, nec auscultavi magistris, qui meliora dicebant?* Dusseldorpii Anno 1566. Der Verfasser ist Franciscus Fabricius, welcher nach dem am 8. Sept. 1564

erfolgten Tode des ersten Rectors Johann Monheim das Rectorat der Düsseldorfer Schule übernahm und dieselbe zur hohen Blüthe brachte.

Franz Fabricius aus Düren

an

den Leser.

Mein Herzenswunsch wäre es, dass unser Leben und unsere Natur so eingerichtet wären, dass alle, von Liebe zum Ehrbaren entflammt, für sich ohne Forderung und Zwang von Seiten eines anderen das, was recht ist, befolgten und ausführten. Dies würde einerseits den übrigen Lebensberufen sehr nützen, andererseits jede Leitung nicht nur für die gemeinsame Vereinigung des ganzen Menschengeschlechtes erfolgreicher, sondern auch angenehmer machen. Denn was könnte entweder angenehmer den Vorstehern oder fruchtbringender auch den Untergebenen sein, als wenn sowohl diese freiwillig gehorchten, als auch jene, von jeder Beschwerde befreit, mit Freude, ohne zu seufzen, wie der Apostel sagt, ihr Amt verwalteten. Wenn man so lebte, bedürfte man weder der Gesetze noch der Strafe oder Schläge. Aber der Sündenfall der ersten Menschen, der auf das ganze Menschengeschlecht übergegangen ist, ist schon so tief eingewurzelt, dass jeder Sinn, jeder Gedanke des menschlichen Herzens nur zum Schlechten von Jugend auf hinneigt. Es vermehrt dieses Verderbniss der Natur noch die verkehrte Erziehung vieler Eltern; denn während diese nicht nur die Auswüchse der Laster bei den Knaben abschneiden, sondern auch die Wurzelfasern herausreissen müssten, so lassen sie die Lasterhaftigkeit selbst durch allzugrosse Nachsicht so gleichsam ins Holz wachsen, dass man wenige findet, welche durch die Sorgfalt und Kunst eines Erziehers und Lehrers in Zaum oder in Schranken gehalten werden. Denn es verhält sich, wie jener athenische Gastfreund bei Plato in den Gesetzen versichert, *ὁ παῖς πάντων θνητῶν δυσμεταχειρίστος*.

„Das Kind ist von allen Geschöpfen am schwersten zu behandeln.“ Deshalb giebt er die Vorschrift, dem Knaben gleichsam die Zügel anzulegen und ihn zu halten. Auch Aristoteles lobt die Lacedämonier, weil sie grossen Eifer und grosse Sorge und zwar von Staatswegen auf die Knaben verwenden. Oeffentlich aber hatte bei den Spartanern die Leitung über die Knaben von den ersten Jahren an, ein Mann, welcher nach der Einrichtung des Lycurg den Uebelthäter mit Schlägen streng bestrafte. Wie Xenophon schreibt, waren daher die Kinder der

Lacedämonier schon von Jugend an höchst schamhaft und gehorsam. Es sind diese grosse Tugenden, besonders im Knabenalter, welches durch die Kenntniss von Gott und den schönen Künsten gebildet wird, sehr nothwendig. Denn wenn nicht das Schamgefühl als Wächter aller Tugenden die Schmach zu fliehen und den Ruhm am meisten zu erstreben lehrt, möchte man in einer ernstern Miene einen Fortschritt zur Tugend vergeblich erhoffen. Wie viel möchte man aber in Unterweisung derjenigen, welche sich nicht vorgenommen haben, ihren Lehrern ohne irgend welche Einwendung zu gehorchen, mit beharrlichem Fleisse leisten? Natürlich nichts. Deshalb haben die, welche den Schulen in jeder Hinsicht vorgestanden haben, geglaubt, es sei nicht nur ihre Sache, gut zu lehren, sondern auch richtig zu leiten. Mit mir aber sind die, welche in dieser herzoglichen Schule das Lehramt bekleiden, eins in der Ansicht, dass dasjenige, was durch Strenge der Zucht verbessert werden kann, nicht durch Nachgiebigkeit verdorben werden dürfe. Wir sind von Natur zur Versöhnlichkeit und Milde geneigt, jedoch nur soweit, dass wir, der Bitterkeit abgeneigt, doch zuweilen, wenn es sich um das allgemeine Wohl handelt, eine grössere Strenge annehmen. Gleichwohl haben wir hierbei keine andere Absicht, als dass wir die Schlechten von grösseren Vergehen abhalten und die Guten vor der Berührung mit den Schlechten schützen. Diese Massregel fordert von uns nicht nur das uns übertragene Amt, sondern auch die Liebe zu denen, welche uns zur Erziehung anvertraut sind. Denn nach unserer Ansicht ist es kein Zeichen der Liebe zuzulassen, dass der, welchen man liebt, etwas Schlechtes ins Werk setze oder vollführe, wodurch ihm das Brandmal der Schande aufgedrückt wird, sondern wie die Menschen in Erhaltung der ihnen theueren Gegenstände mit der höchsten Vorsicht sorgen, dass dieselben durch keinen Schmutz befleckt werden, so ist es auch Pflicht der Lehrer, welche ihre Liebe gegen die Schüler bezeigen wollen, es durch Fürsorge zu verhüten, dass sie irgendwie befleckt werden.

1. Unsern Schülern soll das Gesetz der 10 Gebote das höchste sein. Wer dasselbe übertritt, soll mit Schimpf und Schlägen gebändigt werden.

2. Indem sie sich alle der Frömmigkeit befehligen, sollen sie zu Hause für sich, in der Frühe, Abends vor und nach der Mahlzeit, im Gymnasium öffentlich den Gesängen aufmerksam und bescheiden beiwohnen, die Zuwiderhandelnden 4 Stüber zahlen.

3. An den ersten eines jeden Monats sollen sie das Gebet des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntniß, die 10 Gebote, Bitt- und Dankgebet bei Tisch, den Lehrern und Vorstehern auswendig hersagen, die Irrenden sollen von jenen mit Schlägen, von diesen mit Peitschenhieben bestraft werden.

4. An den Festtagen sollen alle ohne Ausnahme den Predigten zeitig bis zum Ende mit Aufmerksamkeit und Schweigen beiwohnen, das Wichtigste oder einen Theil der Predigt für den Lehrer oder Vorsteher auswendig lernen. Keiner soll ungestraft fehlen, weggehen oder die Predigt vergessen.

5. Die Kirchen sollen sie nur betreten, um die Predigten zu hören, zu beten oder anderen Gottesdiensten beizuwohnen, vom Chor, ausser den Sängern, sich fernhalten. Der Zuwiderhandelnde soll aufgeschrieben und nach Entscheidung des Rectors bestraft werden.

6. Dem allergnädigsten Fürsten soll keiner folgen; wenn derselbe in die Stadt einzieht, fortgeht, durch dieselbe geht, sollen alle aus dem Wege weichen und sich zu Hause halten. Die Strafe für Uebertretung des Gesetzes sind Ruthenhiebe.

7. Die Eltern, Lehrer, Geistlichen, Rathsherren und alle angesehenen Leute sollen sie mit schuldigem Gehorsam und Ehrfurcht geleiten, andernfalls gerügt und bestraft werden.

8. Mit den Hauswirthen sollen sie, was zu verhandeln ist, freundschaftlich besprechen; in ihrer oder der Schule Angelegenheiten weder sie selbst noch ihre Familie in Anspruch nehmen.

9. Die Auswärtigen sollen, wenn sie ankommen, nicht länger als eine Nacht in einem öffentlichen Wirthshause zubringen, sondern eine Wohnung bei einem Lehrer oder ehrbaren Bürger, welcher weder Wein noch Bier auschenkt, miethen, dann sich beim Rector melden und Gehorsam gegen ihn, die Lehrer und die Zucht der Schule versprechen.

10. Keiner darf eine Wohnung auswärts haben, wo kein Vorsteher ist, welchem er als einem Vertreter des Rectors ohne Widerrede gehorche; die Bürger, welche keinen Erzieher haben, sollen dem benachbarten Vorsteher ihre Kinder zur Erziehung und zum Unterricht anvertrauen.

11. Vorsteher oder Erzieher, welche, aus den Schülern der 2., 3., zuweilen auch aus den älteren, der 4. Classe

ausgewählt, ohne Tadel sind und den anderen als Vorbild dienen, sollen Aufseher, welche sie in der Aufsicht vertreten, haben.

12. Die, welche von den Aufsehern früh vor 5 Uhr geweckt sind, sich aber nicht sofort erheben, sollen 2 Stüber bezahlen. Wenn die Aufseher selbst nicht wecken, büssen sie das Doppelte.

13. Um 9 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags sollen alle täglich, ausser wenn einer ausserordentlichen Lectionen beiwohnt, still bei den Büchern sitzen; die Strafe der Störenden soll 2 Stüber, die der Abwesenden 6 Stüber sein.

14. Um 5 Uhr Nachmittags sollen die Vorsteher die Ihrigen prüfen und üben; dasselbe thun sie, wenn gespielt ist, im Sommer um 6 Uhr. Fehlende zahlen 8 Stüber.

15. An den Freitagen verbessern die Vorsteher die in der Schule angefertigten Briefe und Gedichte der Ihrigen.

16. Keiner darf auf dem Markte und den übrigen Plätzen der Stadt zwecklos und müssig verkehren oder spielen, auf die Befestigungen, Häuser und Bäume steigen, die Gärten der Bürger, die Felder und Wiesen betreten.

17. Alle sollen sich vom Ausgang des Rhein- und Bergerthores, vom Betreten des Steinwerftes des Rheins, der Einfriedigung des Wildes zu jeglicher Zeit fernhalten. Der Zuwiderhandelnde soll durch Ruthenstreiche gebessert werden.

18. Keiner hat die Erlaubniss zu spielen, wenn sie nicht öffentlich gegeben, aus der Stadt zu gehen, ausser an den freien Tagen nach der Vorlesung über die Sprüche bis 6 Uhr im Sommer, bis 5 Uhr im Winter und an den andern Tagen nach der Abendprüfung.

19. Wer im Winter nach 7 Uhr, im Sommer nach 8 Uhr nach Hause kommt, oder nach dieser Zeit ausgeht, soll 6 Stüber zahlen. Wer draussen übernachtet, soll das Dreifache erlegen und mit Ruthen gestrichen werden.

20. Im Winter um 9 Uhr, im Sommer vor 10 Uhr soll jeder schlafen gehen; keiner soll ohne triftigen Grund anders thun.

21. Beim Gymnasium sollen alle auf ein Zeichen aus ihren Herbergen vor der bestimmten Stunde bescheiden zusammenkommen und nicht eher als sie vom Rector oder dessen Stellvertreter die Erlaubniss erhalten haben, auch nur eine Stunde ungestraft ausbleiben.

22. In der Classe soll jeder in seiner Abtheilung ruhig, ohne allen Lärm oder Geschrei sitzen, die Feder, Tinte, Papier und Bücher bereit haben, auf das, was gelehrt wird, merken, die Dictate fehlerlos aufschreiben, widrigenfalls eine entsprechende Strafe eintritt.

23. Die Aufseher der Oecturien (Abtheilungen von Classen) sollen zuerst im Gymnasium sein, das, was in den bestimmten Lectionen zu decliniren und compariren ist und was sie zum Conjugiren Tags vorher aufgegeben haben abhören, die Irrenden, Lärmenden und Fehlenden aufschreiben, und gewissenhaft und ohne Rücksicht anzeigen.

24. Die Unterhaltung soll überall lateinisch, richtig und zurückhaltend über ehrbare Dinge und die Wissenschaften sich verbreiten.

25. Der Schlechten vertrauten Umgang, öftere Gesellschaft, Zusammenkünfte sollen alle meiden; mit andern als mit den Mitschülern die Zeit, auch die des Spielens hinzubringen, soll Niemandem straflos sein.

26. Wer unzüchtige oder deutsche Lieder singt, ein possenhaftes Gespräch führt, die Musikinstrumente berührt, mit Würfeln oder Karten spielt, auf die Jagd, den Fisch und Vogelfang oder zum Baden geht, reitet, mit zer schnittenen oder Soldatenkleidern sich bekleidet hat, zum Tanz in Schenken und öffentlichen Herbergen ohne Erlaubniss des Rectors gegangen ist, Gelage angestellt oder besucht hat, trunken geworden oder nächtlicher Weile auf den Strassen gewesen ist, Waffen, Schwerter, Dolche getragen hat, dieselben nicht dem Hauswirth zur Verwahrung übergeben oder vor der Abreise zurückgefordert hat, der soll zwei Asses als Strafe zahlen und mit starken Ruthenhieben gezüchtigt werden.

27. Wer einen Schaden angerichtet hat, soll nach der Grösse Ersatz leisten, wer heilige, frommen Gebräuchen geweihte, öffentliche oder der Schule benachbarte Orte verunreinigt, soll gerügt und gebessert werden.

28. Wer gegen diese Gesetze und die Schulzucht sich durch Verschweigen vergangen hat, soll als der Unthat nahestehend behandelt werden.

29. Was in jeder Woche gefehlt ist, sollen die Vorsteher an den Samstagen in Erfahrung bringen, auf gute Art eintreiben und nach zwei Tagen dem Präceptor, wie befohlen ist, zur Aufbewahrung übergeben, damit es beim Ausgang der Lectionen vom Rector vertheilt werde.

30. Dass alle den Gesetzen gehorchen, darauf sollen die Vorsteher sehen; die Ugehorsamen sollen sie dem

Rector melden, damit sie von ihm entweder zur Besserung gebracht oder als unempfänglich für Strafe entfernt werden.

Plato Buch 7, über die Gesetze.

Das Kind muss man durch möglichst viele Zügel fesseln.

Es folgt im Text ein Morgen-, Abend- und Tischgebet, ebenso eine Danksagung nach dem Essen.

Es dürfte passend erscheinen, zum Schluss die gehaltvollen Bemerkungen, welche Schmitz in seinem oben angegebenen Buche über beide Schriften macht, hier anzuführen.

Der Inhalt der Monheim'schen Schrift umfasst eine bereits vom 13. August 1551 datirte, an die Schüler gerichtete Vorrede, ferner einen „Elenchus autorum, qui summa fide, maximaque diligentia in hac schola explicantur“, endlich als interessantesten Abschnitt, der uns heutzutage theils zu entschiedenem Beifall, theils zu grosser Verwunderung, theils zu ablehnendem Kopfschütteln veranlasst, die Schulgesetze des Düsseldorfer Lehrinstituts.

Die Schule war eine „herzogliche“ und hatte die Bestimmung, die höchste Bildungsanstalt zu sein. Deshalb überschritt ihr Pensum nach oben hin, insbesondere durch Aufnahme theologischer und juristischer Vorlesungen, die Unterrichtsgrenzen einer gewöhnlichen „Lateinschule“: die Anstalt war vielmehr ein „akademisches Gymnasium“, mit allen Vorzügen und Mängeln ähnlicher Institute, beispielsweise des gleichzeitigen Strassburger Gymnasiums unter Joh. Sturm's Leitung, von dem K. von Raumer eine eben so anziehende als lehrreiche Charakteristik gegeben.

Vier Dinge wollte die Düsseldorfer Schule, als eben so viele Erfordernisse für eine spätere gedeihliche Wirksamkeit in Staat und Kirche, ihren Zöglingen zu eigen machen: Religiosität, umfassendes Wissen, scharfes und gewandtes Denken, endlich Beredsamkeit in lateinischer Sprache. Auf die Erreichung dieser Ziele waren die unterrichtlichen Einrichtungen berechnet.

Die Schule umfasste die sechs Classen von Septima bis Secunda. Der regelmässige Unterricht ward in den Frühstunden von 6 oder 7 bis 8, Mittags von 12 bis 1 oder 2, und, abgesehen von Mittwochen und Samstagen (*feriae praecedaneae*), Nachmittags von 4 bis 5 oder 6 Uhr ertheilt. In den Zwischenzeiten fanden Privatstudien

und „*Lectiones extraordinariae*“ statt. Einzelne Classen hatten theilweise combinirten Unterricht. Für die Zeit der Oster- und Herbstferien war zum Zwecke der Sicherstellung, Bereicherung und Ergänzung der didactischen Erträgnisse ein besonderer Unterricht organisirt.

An der Spitze der Schule stand der Rector, der sich mit den übrigen Lehrern in die Geschäfte des Unterrichtes und der disciplinarischen Beaufsichtigung theilte; für letzteren Zweck waren auch ältere Schüler thätig, indem sie die Schulämter der „*praefecti seu paedagogi*“ oder der „*delatores seu custodes*“ bekleideten.

Der regelmässige Unterricht umfasste Lectüre aus dem griechischen Bibeltexte und anderweitige religiöse Unterweisungen, eine sehr ausgedehnte Beschäftigung vor Allem mit lateinischer, aber auch mit griechischer Sprache und Literatur, sodann Logik und Rhetorik. In den ausserordentlichen Lectionen wurden dem älteren Stundenplane gemäss Justinians Institutionen für die zukünftigen Juristen und die Genesis „*gratis*“ behandelt, während diese Gegenstände später unter den regelmässigen Fächern der *Secunda* erscheinen. Desgleichen ward in Nebenstunden unentgeltlich Gesangunterricht so wie Unterweisung in Arithmetik, Geographie und Astronomie ertheilt; später waren diese drei letzten Realfächer, die in Monheim selbst einen eifrigen Vertreter hatten, dem herbstlichen Ferienunterricht vorbehalten.

Die regelmässigen, je nach dem Standpunkte jeder Classe bemessenen „*Exercitien*“, theils schriftliche, theils mündliche, bei denen manche einen starken Verdacht schablonenmässiger Imitation erwecken müssen, waren sehr mannigfaltige: Composition und Recitation einer lateinischen Rede, ethische, naturhistorische, logische, rhetorische und grammatische Disputationen, freie metrische Versuche, schriftliche syntaktische Uebungen, Abfassung eines Dialogs oder einer Fabel, Anfertigung einer griechischen Inhaltsangabe in Versen oder Prosa, Versionen einzelner Abschnitte griechischer Autoren in's Lateinische und umgekehrt, Abfassung eines Briefes nach rhetorischen und logischen Regeln und Gesichtspunkten, Entwicklungen gegebener Sentenzen; zur Förderung eines gewandten und sicheren Vortrages fanden zuweilen Auführungen von Tragödien und „*ehrbaren*“ Komödien statt: eine vorsichtige Beschränkung, der freilich in der Terenzlectüre nicht Rechnung getragen wurde. Wie es mit der Muttersprache aussah? In dieser Beziehung war es in Düsseldorf nicht besser bestellt wie anderswo: ihr Gebrauch war strengstens verpönt. Die ganze Gering-

schätzung gegen die deutsche Sprache leuchtet nur zu deutlich aus der charakteristischen Zusammenstellung hervor: *Obscoena aut Germanica carmina ne cantillanto.*“ Freilich die „ganze Zeit trug die Schuld“ an diesen Anschauungen und Einrichtungen; „erst später machten Vaterland und Muttersprache ihre Rechte geltend.“

Man erkennt so auf den ersten Blick, dass die Monheim'sche „*Institutio ac disciplina gymnasii Duisseldorpiani*“ für Fabricius Vorbild und wohl auch Anlass war zur Abfassung der „*Disciplina scholae Dusseldorpensis.*“ Der Inhalt der letzteren umfasst erstens ein Vorwort an den Leser, welches hinweist auf die Nothwendigkeit des erziehlichen Einflusses auf die Jugend und hervorhebt, dass Rector und Lehrercollegium der „herzoglichen Schule“ ausser der didaktischen auch eine pädagogische Aufgabe bei ihren Zöglingen zu lösen suchten, so zwar, dass unzeitige Milde nicht verderben solle, was durch angemessene Strenge gebessert werden könne. Auf das Vorwort folgen dreissig Schulgesetze, die sich sofort als eine theils kürzende, theils erweiternde Uebearbeitung der Monheim'schen Vorschriften zu erkennen geben. Diese Gesetze zerfallen in drei, auch äusserlich gesonderte Abtheilungen, von denen, ohne dass freilich im Einzelnen eine strenge Scheidung festgehalten wäre, doch im Allgemeinen die erste das religiös kirchliche Verhalten der Schüler zu regeln bestimmt ist, die zweite das Betragen ausserhalb, die dritte den Aufenthalt innerhalb der Schule betrifft. Die Schule behielt, wie man deutlich sieht, unter des Fabricius Rectorat äusserlich und innerlich denselben Umfang und Character, welchen sie unter Monheim gehabt hatte. Das Lateinische blieb der eigentliche centrale Unterrichtsgegenstand in allen Classen von Septima bis Secunda. Die disciplinarischen Einrichtungen, auch die Aemter der „*praefecti seu paedagogi*“, denen wiederum die „*custodes*“ untergeordnet erscheinen, waren beibehalten. Wie aber am Hofe des Herzogs, so bestand auch an der „herzoglichen Schule“ ein fortdauernd festgehaltener Zusammenhang mit der katholischen Kirche neben zunehmender Hinneigung und Anlehnung an reformatorische Tendenzen. Und damit ist zugleich auch die religiöse Stellung des Fabricius gekennzeichnet, wie sie gleichfalls schon aus seinen Verbindungen mit jenen humanistischen Persönlichkeiten, denen er Schriften gewidmet hat, sich erschliessen lässt. Es ist daher eine Uebertreibung in sachlicher und persönlicher Hinsicht, wenn Waddington (Ramus, Par. 1855, S. 130 u. 393) die Düsseldorf Schule unter die Ramistischen „*universités protestantes*“ Deutsch-

lands, und den F. F. geradesweges zu den „protestantischen“ Zuhörern des Ramus rechnet. Charakteristisch ist freilich im Einzelnen der Schulgesetze z. B. der Umstand, dass die Monheim'sche specielle Vorschrift, die Schüler sollten viermal im Jahre „privatim“ zur Beichte gehen, in ihrem Wortlaute aus der Schulordnung des Fabricius vollständig verschwunden ist, und dass unter Nro. 5, am Schlusse der auf religiöses und speciell kirchliches Verhalten gerichteten Anweisungen, den Schülern nur geboten wird: „Templa alia de causa, quam ut conciones audiant, vel precentur, aliisve sacris operentur, ne ingrediuntor.“

